Bundesministerium
Justiz

MODULARE GRUNDAUSBILDUNG KANZLEI

Skriptum

GEBÜHREN UND KOSTEN

Stand: 13. Mai 2025

Bearbeiter und Aktualität:

ADir Edgar Menner, OLG Graz, 13.05.2025

Hinweis:

Personenbezogene Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsübersicht

A. Gerichtsgebührengesetz 5
1. Einleitung 5
2. Entstehung der Gebührenpflicht 6
3. Pauschalgebühren 6
4. Möglichkeiten der Entrichtung 7
5. Bemessungsgrundlage 8
5.1. Zivilgerichtliche Verfahren 8
5.2. Exekutionsverfahren 12
5.3. Insolvenz-, Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren 13
5.4. Pflegschafts- und Unterhaltssachen 13
5.5. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht 14
5.6. Grundbuchsachen 14
5.7. Beglaubigung von Unterschriften 16
5.8. Sonstige Außerstreitige Verfahren 16
6. Tarifposten und Streitgenossenzuschlag 17
6.1. Zivilgerichtliche Verfahren 18
6.2. Exekutionsverfahren 20
6.3. Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG) 22
6.4. Insolvenz-, Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren 22
6.5. Pflegschafts- und Unterhaltssachen 24
6.6. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht 25
6.7. Grundbuchsachen 26
6.8. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen 27
6.9. Beglaubigungen und Beurkundungen 28
6.10. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens 28
6.11. Rechtsmittel betreffend sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens 30
6.12. Strafverfahren aufgrund von Privatanklagen 30
6.13. Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden 30
6.14. Justizverwaltungsgebühren 31
6.15. Gemeinsame Bestimmungen zu den Tarifposten 1 bis 14 31
7. Zahlungspflicht 32
7.1. Zahlungspflicht gemäß § 7 GGG 32
7.2. Gebührenüberwälzung 33
7.3. Weitere Bestimmungen zur Zahlungspflicht 34
8. Änderung der Gebührenpflicht 36
9. Mehrbetrag 37
10. Gebührenfreiheit 37
11. Gebührenvorschriften außerhalb des GGG 41

B. Gerichtliches Einbringungsgesetz 42
1. Einleitung 42
2. Zivilverfahrensnovelle (ZVN) 2022 43
3. Kostentragung in bürgerlichen Rechtssachen 45
4. Zurückbehaltungsrecht 46
5. Anzuwendende Verfahrensvorschriften 47
6. Zuständige Behörde, Ermächtigung 47
7. Vorschreibung und Kontrolle der Einbringung 48
7.1. Lastschriftanzeige 48
7.2. Zahlungsauftrag 49
8. Absehen von der Einbringung 50
9. Rückzahlung und Löschung 50
10. Vorstellung und Berichtigung 51
11. Verjährung 53
12. Aufhebung der Bestätigung Vollstreckbarkeit, Wiedereinsetzung 54

13. Stundung und Nachlass 54
13.1. Stundung 54
13.2. Nachlass 55
13.3. Auswirkungen auf das Vorschreibungsverfahren 55
13.4. Zuständigkeit und Entscheidung 55
13.5. Ausnahmen 55
14. Amtshilfe 56
15. Einbringungsstelle, Eintreibung 56
16. Einbringung von Geldstrafen 57
17. Korrespondierende Bestimmungen der Geo 57
17.1. Gebühren- und Kostenakt 57
17.2. Einbringungsstelle 58
17.3. Beschwerde, Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht 59

C. Gebührenanspruchsgesetz 60
1. Zeugengebühren 60
1.1. Grundlegendes zum Gebührenanspruch 60
1.2. Reisekosten 62
1.3. Aufenthaltskosten 65
1.4. Entschädigung für Zeitversäumnis 67
1.5. Verfahren 68
1.6. Sonstiges 70
2. Gebühren der Geschworenen, Schöffen und Laienrichter 75

A. Gerichtsgebührengesetz

1. Einleitung

Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben sowie für die Führung der öffentlichen Bücher, Urkundensammlungen und einsichtsfähigen Register sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren, wann sie entstehen und wer hierfür zahlungspflichtig ist, wird im Gerichtsgebührengesetz (GGG) geregelt.

Die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind ausschließlich **Bundesabgaben**. Diese Gebühren sind entweder **feste Gebühren** (das sind konkret festgelegte Beträge) oder **Hundert- beziehungsweise Tausendsatzgebühren** (Prozent- oder Promillebeträge, die von einer Bemessungsgrundlage errechnet werden). Gerichtsgebühren im Sinn des GGG sind die in Tarifpost (TP) 1 bis 13 und 15 samt Anmerkungen angeführten Gebühren. Daneben gibt es die Pauschalgebühren für Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden gemäß TP 13a und Justizverwaltungsgebühren nach der TP 14. Den Tarifposten samt zugehörigen Anmerkungen kommt **Gesetzeskraft** zu.

Die Gebühren beruhen grundsätzlich auf dem „**Pauschalgebührensystem**“. Es soll damit für jede Instanz nur mehr eine – von der Dauer des Verfahrens unabhängige – einzige (Pauschal)Gebühr entrichtet werden. Zum Beispiel normiert in Zivilprozessen die Tarifpost 1 eine Pauschalgebühr für das gesamte gerichtliche Verfahren erster Instanz. Darüber hinaus sind (sofern es nicht zu einer Erweiterung des Klagebegehrens oder einem höherwertigen Vergleichsabschluss kommt – dazu später) erst im Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz weitere Pauschalgebühren zu entrichten.

Von den Gebühren nach dem GGG sind die **Kosten im einbringungsrechtlichen Sinn** zu unterscheiden. Das sind Kosten, die im Zuge eines Verfahrens entweder dem Bund oder dritten Personen als Auslagen erwachsen und die die Justiz vom Zahlungspflichtigen einzubringen hat. Darunter fallen zum Beispiel die Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren, Auslagen für auswärtige Amtshandlungen oder die Kosten des Strafverfahrens. Eine detaillierte Auflistung enthält § 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG).

2. Entstehung der Gebührenpflicht

Die Entstehung des Anspruchs des Bundes auf die Gebühren ist in § 2 GGG geregelt. Je nach Art der Gebühr (zB Eingabengebühr, Eintragungsgebühr, Entscheidungsgebühr) beziehungsweise Verfahrensart (Zivilprozess-, Exekutions-, Grundbuchs-, Pflegschaftsverfahren, usw.) gibt es bestimmte Vorschriften, wann die Gebührenschuld gegenüber dem Bund entsteht.

In vielen Verfahren entsteht der Anspruch des Bundes auf die Gebühr bereits mit dem Einlangen der ersten Eingabe (zB im Zivilverfahren mit dem Einlangen der Klage, im Exekutionsverfahren mit dem Einlangen des Exekutionsantrags, usw.), in anderen Fällen hängt der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht von einer konkreten Handlung (im Verlassenschaftsverfahren ist etwa der Zeitpunkt der Abgabe der Entscheidung erster Instanz an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung maßgeblich) oder von der Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung (z.B. bei Entscheidungen über die Festsetzung, Erhöhung oder Herabsetzung von Kindesunterhalt) ab. Für die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Firmenbuch) oder in das Schiffsregister entsteht der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr grundsätzlich mit der Vornahme der Eintragung (eine Ausnahme gibt es im Grundbuch im Falle der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr).

3. Pauschalgebühren

In zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren ist die Pauschalgebühr nur **einmal** zu entrichten, gleichgültig, ob die Klage (der Exekutionsantrag) mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht. Bei Klagen und Exekutionsanträgen erhöht sich allerdings die Gebühr bei Personenmehrheit um einen Streitgenossenzuschlag (dazu später). Wenn eine gebührenpflichtige Klage oder ein Antrag der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht wird, so ist für die verbesserte Klagsschrift oder den verbesserten Antrag, sofern das Klagebegehren beziehungsweise der Streitwert nicht verändert werden, keine weitere Gebühr zu entrichten.

Soweit im GGG nicht anderes bestimmt ist, sind die Pauschalgebühren ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren in der jeweiligen Instanz bis zum Ende durchgeführt wird; die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über den das Verfahren in der jeweiligen Instanz einleitenden Schriftsatz nicht entschieden wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr wird dadurch nicht berührt, dass die im Verfahren ergangene Entscheidung vom Rechtsmittelgericht aufgehoben oder abgeändert wird. Sie ist für jede Instanz auch dann nur einmal zu entrichten, wenn nach Aufhebung der Entscheidung das Verfahren fortgesetzt wird.

Die Pauschalgebühren in zweit- und drittinstanzlichen Verfahren sind von jedem Rechtsmittelwerber nur **einmal** zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die betreffende Instanz im Zuge des Verfahrens vom Rechtsmittelwerber mehrmals angerufen wird. Die Pauschalgebühr für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt.

Mit Ausnahme der Tarifpost 15 (Kopien, Ausdrucke oder gewisse Amtsbestätigungen, die über Antrag hergestellt werden) sind neben den Pauschalgebühren für die jeweilige Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.

4. Möglichkeiten der Entrichtung

Die verschiedenen Möglichkeiten, wie Gebühren entrichtet werden können, sind in § 4 GGG geregelt:
Die Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz und sonstige, nach dem GEG einzubringende Beträge können durch

- Verwendung von **Bankkarten mit Bankomatfunktion** oder **Kreditkarten**,
- **Einzahlung** oder **Überweisung auf das Konto** des zuständigen Gerichts oder durch
- **Bareinzahlung** bei diesem Gericht entrichtet werden.
  Wenn der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet wird, so ist (für den Fall der Überweisung auf das Konto) die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Belegs auf dem Schriftsatz nachzuweisen.
- Eine weitere Möglichkeit der Gebührenentrichtung besteht durch Abbuchung und Einziehung („**Gebühreneinzug**“), wenn die Justiz zur Einziehung der Gebühren auf eines der Justizkonten ermächtigt ist und die Eingabe die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind oder den Anschriftscode, bei Papiereingaben allenfalls auch einen höchstens abzubuchenden Betrag enthält. Dies gilt als Zustimmung zum Gebühreneinzug im Sinne des § 58 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) 2018.
  Weitere Bestimmungen zum „Gebühreneinzug“ sind ebenso wie die Justizkonten der **Abbuchungs- und Einziehungsverordnung (AEV)** zu entnehmen.
  Wenn eine Eingabe im Weg des **elektronischen Rechtsverkehrs** (siehe §§ 89a bis 89d Gerichtsorganisationsgesetz – GOG) eingebracht wird, so sind jene Gebühren, bei denen der Anspruch des Bundes mit der Überreichung der Eingabe begründet wird, **zwingend durch Abbuchung und Einziehung** zu entrichten. In diesem Fall darf kein höchstens abzubuchender Betrag angegeben werden.

- Eine Sonderform der Gebührenentrichtung gibt es im **Grundbuch** bei Eintragungen (Einverleibungen) zum **Erwerb des Eigentums und des Baurechts**. Die Bundesministerin für Justiz kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten mit Verordnung (derzeit §§ 10a – 10c der Grundbuchsgebührenverordnung - GGV) anordnen, dass die gerichtliche Eintragungsgebühr bei dem für die Erhebung der Steuer zuständigen Finanzamt zu entrichten ist (**Selbstberechnung** nach § 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987). Das zuständige Finanzamt hat die entrichteten Eintragungsgebühren binnen einer Frist von drei Monaten auf ein Justizkonto weiterzuleiten.

5. Bemessungsgrundlage

Um die Höhe der Gebühren ermitteln zu können, ist in vielen Verfahrensarten eine Bemessungsgrundlage (§ 6 GGG) zugrunde zu legen. Eine nicht in vollen Euro bestehende Bemessungsgrundlage ist dabei auf den nächst höheren Eurobetrag **aufzurunden**. Dasselbe gilt für die sich aus den Hundert- und Tausendsatzgebühren ergebenden Beträge.

Für die verschiedenen Verfahrensarten gibt es unterschiedliche Bestimmungen, wie die Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist:

5.1. Zivilgerichtliche Verfahren

Im Zivilprozess richtet sich die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nach dem **Wert des Streitgegenstandes (§ 14 GGG)**. Wie dieser Wert berechnet wird, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 Jurisdiktionsnorm (JN).

- Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage ist der Zeitpunkt der Anbringung der Klage entscheidend.
- Lautet das Urteilsbegehren auf einen **Geldbetrag**, ist dieser Geldbetrag als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Nebenforderungen (das sind zum Beispiel Zinsen und Kosten), die geltend gemacht werden, bleiben bei der Wertberechnung jedoch unberücksichtigt.
- Wenn der gleiche Anspruch durch oder gegen mehrere solidarisch haftende Personen geltend gemacht wird, richtet sich der Wert nach der Höhe des einfachen Anspruchs (werden also zwei Beklagte auf Leistung von 10.000 Euro geklagt, für welche sie dem Kläger solidarisch haften, beträgt die Bemessungsgrundlage 10.000 Euro, nicht 20.000 Euro).
- Enthält die Klage einen nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstand, so hat der Kläger hierfür einen Wert anzugeben (**Bewertungspflicht**). Das gilt insbesondere auch für Feststellungsklagen. Unterlässt der Kläger die Bewertung, so gilt der Betrag von 5.000 Euro als Streitwert (§ 56 Abs. 2 JN - „Zweifelsstreitwert“).

- Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen **wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen** ist
  - bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache der Jahresleistung,
  - bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache der Jahresleistung,
  - bei Ansprüchen auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge (zB Versehrtenrente) das Dreifache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen.

Weiters bestehen in **§ 15 GGG besondere Bestimmungen** für die Bewertung, und zwar:

- Beim **Ehegattenunterhalt** gilt die Sonderregelung des § 15 Abs. 5: Wenn eine Klage auf künftige Leistung von Unterhalt eingebracht wird, ist das **Einfache der Jahresleistung** als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Anspruch für eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht wird. Bei gemeinsamer Geltendmachung von **künftigem und bereits fälligem Unterhalt** sind diese Beträge **zusammenzurechnen**.
- Als Wert einer **unbeweglichen Sache** ist das Dreifache des Einheitswerts anzusehen. Wird vom Zahlungspflichtigen nachgewiesen, dass der Verkehrswert der Sache geringer ist als das Dreifache des Einheitswerts, so ist der Verkehrswert maßgebend; gleiches gilt, wenn für die Sache kein Einheitswert festgestellt ist.
- Wenn von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen **mehrere Ansprüche** geltend gemacht werden, dann sind diese Ansprüche **zusammenzurechnen** (wenn beispielsweise die Klage ein Leistungsbegehren auf Zahlung von 10.000 Euro und ein mit 2.000 Euro bewertetes Feststellungsbegehren enthält, beträgt die Bemessungsgrundlage 12.000 Euro). Die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren (§ 15 Abs. 2).
- Bei **einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses** dient der Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage.
- Ist ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehren (etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren) Gegenstand einer Klage, so bildet dieser **Geldbetrag** die Bemessungsgrundlage (Bewertungen durch den Kläger nach § 56 Abs. 2 JN sind hier unbeachtlich).
- Für Klagen auf Aufhebung eines **Schiedsspruchs** (§ 611 ZPO, Artikel XXIII und XXV EGZPO) und Klagen auf Feststellung des Bestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) ist der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend. Daneben gibt es für derartige Klagen weitere Bewertungsvorschriften (etwa bei Teilanfechtungen des Schiedsspruchs, etc.), welche § 15 Abs. 6 GGG zu entnehmen sind.

Um die Ermittlung der Höhe der Pauschalgebühren für alle Beteiligten zu erleichtern, sieht **§ 16 GGG** für einzelne Streitigkeiten, bei denen ansonsten die Bewertung unverhältnismäßig schwierig wäre, **feste (bindende) Bemessungsgrundlagen** vor:

Die Bemessungsgrundlage beträgt **750 Euro** bei

- Streitigkeiten über die **Dienstbarkeit der Wohnung** und über das **Ausgedinge**[1] sowie **arbeitsrechtliche Streitigkeiten**, **soweit** in diesen Fällen **nicht ein Geldbetrag** – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa in einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist;
- **gerichtlichen Kündigungen** von Bestandverträgen und **Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen**;
- Bestandstreitigkeiten[2], **soweit** in diesen Fällen **nicht ein Geldbetrag** – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa in einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist, sowie Streitigkeiten über **Räumungs- und Besitzstörungsklagen**;
- Streitigkeiten über **Oppositions-, Impugnations- und Exszindierungsklagen** (§§ 35 bis 37 EO)[3]
- **Mandatsverfahren** nach § 549 ZPO (HiNBG[4]: Verfahren wegen erheblicher **Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz**)

Die Bemessungsgrundlage beträgt **2.500 Euro** bei Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen.

Lässt sich die Bemessungsgrundlage trotz der vorstehenden Bestimmungen nicht ermitteln, so ist nach § 17 GGG folgender Wert zugrunde zu legen:

- bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von **1.500 Euro**
- bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von **6.500 Euro**.

---

[1] Darunter versteht man einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit.

[2] Bestandvertrag, Mietvertrag, Pachtvertrag (§ 1090 f ABGB)

[3] Einwendungen gegen den Anspruch; Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung; Widerspruch Dritter

[4] Hass-im-Netz – Bekämpfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2020

Die Bemessungsgrundlage bleibt grundsätzlich **für das ganze zivilgerichtliche Verfahren gleich**. Findet jedoch der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, kann er den **Streitwert bemängeln**. Wenn sich die Parteien nicht einigen, hat das Gericht den Streitwert mit Beschluss zu bewerten und allenfalls neu (**§ 7 RATG**[5]) festzusetzen. Dieser Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. **Der geänderte Streitwert bildet die Bemessungsgrundlage**. Nach dieser ist die Pauschalgebühr neu zu berechnen. Ein allenfalls zu viel entrichteter Betrag ist zurückzuzahlen, ein allenfalls fehlender Betrag nacheinzuheben.

Weiters kann sich der Streitwert und damit die Bemessungsgrundlage ändern, wenn

- das **Klagebegehren erweitert** (ausgedehnt) wird oder
- ein Vergleich über eine Leistung geschlossen wird, deren Wert ein bereits klagsweise geltend gemachtes Begehren übersteigt („**werterhöhender Vergleich**“).

Erweiterung Klagebegehren („Klagsausdehnung“):
In diesen Fällen ist die **Pauschalgebühr** ausgehend vom höheren Streitwert **neu zu berechnen**. Die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen (**abzuziehen**) und der verbleibende Betrag („Ergänzungsgebühr“) nachzufordern.

„Werterhöhender Vergleich“:
Im Fall eines streitwerterhöhenden Vergleichs in einem Zivilverfahren ist in einem **ersten Schritt** die „**Ergänzungsgebühr“** zu ermitteln (wie bei der „Klagsausdehnung“). Dabei wird die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung sämtlicher Vergleichspunkte, welche eine Verpflichtung enthalten, ermittelt und davon die Pauschalgebühr neu berechnet. Von der berechneten Gebühr werden die in diesem und die in allenfalls verbundenen Verfahren bereits entrichteten Gebühren abgezogen. Der so ermittelte Betrag ist die „Ergänzungsgebühr“. In einem **zweiten Schritt** ist eine **Vergleichsrechnung** anzustellen. Dabei wird die Bemessungsgrundlage nur unter Berücksichtigung jener Vergleichspunkte, welche eine Verpflichtung enthalten, bisher aber nicht Gegenstand des Verfahrens oder eines verbundenen und mitverglichenen Verfahrens waren, ermittelt und davon die halbe TP 1 (wie beim prätorischen Vergleich[6]) berechnet. Ist die halbe Pauschalgebühr laut Vergleichsrechnung geringer, als die im ersten Schritt ermittelte Ergänzungsgebühr, ist **nur der geringere Betrag** nachzufordern.

Keine Änderung des Streitwerts für die Pauschalgebühren tritt ein, falls das Klagebegehren **zurückgezogen** oder **eingeschränkt** oder wenn ein **Teil- oder Zwischenurteil** gefällt wird.

---

[5] Rechtsanwaltstarifgesetz

[6] Bei Abschluss eine prätorischen Vergleichs reduziert sich die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG auf die Hälfte

Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen **Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes**, so ist in diesem Verfahren als Bemessungsgrundlage nur der Wert dieses Teiles heranzuziehen. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten („**Bewertungspflicht**"); unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen.

5.2. Exekutionsverfahren

Im Exekutionsverfahren bildet **der durchzusetzende oder zu sichernde Anspruch** die Bemessungsgrundlage. Hierbei sind die Bestimmungen für die Bewertung des Anspruchs im Zivilprozess sinngemäß anzuwenden.

In **Unterhaltsexekutionsverfahren**, die sich auch auf die Hereinbringung von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder beziehen, ist die Bemessungsgrundlage nach Anmerkung 1 zur TP 7 GGG zu ermitteln. Bemessungsgrundlage für bereits anerlaufene Unterhaltsforderungen ist der geschuldete Betrag. Für die Exekutionsführung auf **künftigen Unterhalt** ist das **Einfache der Jahresleistung** als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Bei gemeinsamer Zuerkennung von künftigem und bereits fällig gewordenem Unterhalt ist das Einfache der Jahresleistung des künftigen Unterhalts und der für die Vergangenheit zugesprochene Betrag **zusammenzurechnen**.

Wenn vor dem Exekutionsverfahren ein denselben Anspruch betreffender Zivilprozess geführt wurde, dann gilt die **Bemessungsgrundlage im Zivilprozess auch für das Exekutionsverfahren** (ausgenommen, die Exekution wird nur für einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes geführt). Wird die Exekution nicht zur Hereinbringung eines Geldanspruches geführt, so hat in diesen Fällen der betreibende Gläubiger den **Teilwert** im Exekutionsantrag anzuführen; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Exekutionsverfahren der für den vorangegangenen Zivilprozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes zugrunde zu legen.

Prozesskosten oder Nebengebühren werden nur dann für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden.

Im **Rechtsmittelverfahren** gilt hinsichtlich der Bemessungsgrundlage dasselbe wie im Zivilprozess. Der Rechtsmittelwerber hat das Rechtsmittelinteresse zu bewerten („**Bewertungspflicht**"); unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren die Bemessungsgrundlage des erstinstanzlichen Verfahrens zu Grunde zu legen.

Auch im Exekutionsverfahren tritt **keine Änderung** der Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühren ein, wenn das Exekutionsverfahren **eingeschränkt** wird.

5.3. Insolvenz-, Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich hier direkt aus der Tarifpost 6 GGG. Maßgeblich ist die dem eingesetzten Insolvenzverwalter oder Reorganisationsprüfer zuerkannte **Entlohnung** bzw. im Restrukturierungsverfahren der **zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Betrag**. Die von der jeweiligen Entlohnung zu entrichtende **Umsatzsteuer** ist **nicht** in die Bemessungsgrundlage **mit einzubeziehen**.

5.4. Pflegschafts- und Unterhaltssachen

5.4.1. Entscheidung über Unterhaltsansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis

Die Bemessungsgrundlage für Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt minderjähriger und volljähriger Kinder und für gerichtliche Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes nach § 43 B-KJHG 2013 ist nach den Anmerkungen 1 und 2 zur TP 7 GGG zu berechnen.
Bemessungsgrundlage für den für die Vergangenheit zuerkannten Unterhaltsanspruch ist der **zugesprochene Betrag**. Für die Zuerkennung künftigen Unterhalts ist das **Einfache der Jahresleistung** als Bemessungsgrundlage anzunehmen; wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr zuerkannt, so dient der Gesamtbetrag der zugesprochenen Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Zuerkennung von künftigem und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit zugesprochene Betrag **zusammenzurechnen**.
Wird auf Grund eines neuen Antrages ein bereits rechtskräftig zuerkannter (verglichener) **Unterhaltsbetrag erhöht**, so ist für die Bemessungsgrundlage der (zahlenmäßige) Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag heranzuziehen (also der **Differenzbetrag**).
Für Entscheidungen auf Zuerkennung von Unterhaltssonderbedarf, ist der zugesprochene **Sonderbedarfsbetrag** die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr.

5.4.2. Bestätigung der Pflegschaftsrechnung volljähriger schutzberechtigter Personen (§ 137 AußStrG)

Bemessungsgrundlage für die Entscheidungsgebühr nach TP 7 I. lit. c Z 2 GGG ist die dem Erwachsenenvertreter **zuerkannte jährliche Entschädigung**. Von der Entschädigung gemäß § 276 Abs. 1 ABGB, die dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter gebührt, ist begrifflich das Entgelt gemäß § 276 Abs. 3 ABGB zu unterscheiden, auf das ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter dann Anspruch hat, wenn er für die Besorgung der Angelegenheiten der vertretenen Person seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nützt. Das Entgelt ist nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Ebenso wenig sind Barauslagen (Aufwandsersatz) oder eine allenfalls zugesprochene Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

5.5. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht

Für die Ermittlung der Pauschalgebühr für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht ist der **reine Wert** des dem Verfahren zu Grunde liegenden **Verlassenschaftsvermögens** (also der positive Saldo von Nachlassaktiva und Nachlasspassiva) maßgebend. Dieser reine Nachlasswert lässt sich grundsätzlich dem vom Gerichtskommissär errichteten Inventar oder der von den erbberechtigten Personen erstatteten Vermögenserklärung entnehmen.

Kommen nach erfolgter Einantwortung weitere verlassenschaftszugehörige Vermögenswerte hervor, ist der **Wert nachträglich hervorgekommenen Verlassenschaftsvermögens** zum Wert des früher maßgeblichen Vermögens **hinzuzurechnen**.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist darauf zu achten, dass Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte sowie die Kosten und die Gebühren der Abhandlung (einschließlich der Gebühren des Gerichtskommissärs) **nicht abzuziehen** sind. Wurden derartige Positionen im Inventar oder in der Vermögenserklärung unter die Nachlasspassiva aufgenommen, ist die Bemessungsgrundlage ohne diese Positionen neu zu berechnen.

5.6. Grundbuchsachen

5.6.1. Eigentumsrecht und Baurecht

Bei der Eintragung des Eigentumsrechts und des Baurechts (ebenso bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung) ist die Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr vom **Wert des jeweils einzutragenden Rechts** zu berechnen.

Dieser Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre („**Verkehrswert**“).

Die Partei hat den Wert des Rechts in der Eingabe zu **beziffern**, die dazu notwendigen **Angaben** zu machen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zur **Prüfung der Plausibilität** zu bescheinigen (§ 26 GGG). Ausnahmen hiervon bestehen für den Fall der Selbstberechnung, der Gebührenbefreiung oder bei der Berufung auf den Einheitswert. Ist keine Bezifferung durch die Partei erfolgt oder erscheint der bekannt gegebene Wert nicht plausibel, ist ein **Verbesserungsverfahren** einzuleiten, in welchem die Partei unter anderem zur Vorlage weiterer Bescheinigungsmittel aufgefordert werden kann.
Soweit keine außergewöhnlichen Verhältnisse vorliegen, die offensichtlich Einfluss auf die Gegenleistung gehabt haben, ist bei entgeltlichen Erwerbsvorgängen **grundsätzlich der Wert der Gegenleistung** (z.B. der Kaufpreis) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Abweichend davon gibt es so genannte „**begünstigte Erwerbsvorgänge**“, bei denen als Bemessungsgrundlage der **dreifache Einheitswert**, maximal jedoch **30% des Wertes des einzutragenden Rechts** heranzuziehen ist (zum Beispiel bei Übertragung der Liegenschaft an den Ehegatten oder Lebensgefährten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, usw. (§ 26a GGG)). Die Ermäßigung der Bemessungsgrundlage tritt nur ein, wenn sie eingangs der Eingabe, spätestens aber anlässlich der Vorstellung gegen einen Zahlungsauftrag unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird (keine amtswegige Prüfung, ob ein begünstigter Erwerbsvorgang vorliegt).
Die Voraussetzungen sind durch Vorlage geeigneter Urkunden (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde), bei Lebensgefährten insbesondere durch Bestätigungen über den (letzten) gemeinsamen Hauptwohnsitz zu bescheinigen. Für die Frage, ob eine begünstigte Übertragung vorliegt, ist auf das Verhältnis zwischen dem eingetragenen Vorberechtigten und jener Person abzustellen, zu deren Gunsten das Recht eingetragen werden soll. Eine begünstigte Übertragung liegt auch dann vor, wenn jeder Erwerb in der Erwerbskette, die zur Eintragung in das Grundbuch führt, zwischen Personen stattfindet, bei denen die Voraussetzungen für eine begünstigte Übertragung vorlägen.
Die näheren Umstände und Modalitäten für die zur Ermittlung des Werts erforderlichen Angaben der Partei sowie für die Inanspruchnahme und Bescheinigung der Begünstigung (§ 26a GGG) sind in der Grundbuchsgebührenverordnung (GGV) geregelt.

5.6.2. Pfandrecht

Bei der Eintragung zum Erwerb des Pfandrechts und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bildet der **Nennbetrag (Höchstbetrag) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherstellung** die Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage von Pfandrechten, die weder einen Nennbetrag noch einen Höchstbetrag haben, ist nach dem Bewertungsgesetz (BewG) 1955 zu ermitteln (z.B. Pfandrecht für eine Leibrentenforderung). Als Hilfswerkzeuge können hier diverse Berechnungsprogramme herangezogen werden, welche beispielsweise auf der Homepage des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme) zu finden sind (z.B. Berechnungsprogramm betreffend Bewertung von Renten - § 16 BewG).

5.7. Beglaubigung von Unterschriften

Die Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind in den Anmerkungen zur Tarifpost 11 zu finden. Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde wird nach dem **Wert des sich aus der Urkunde ergebenden Gegenstandes ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren** bemessen. Nebengebühren sind bei Bestimmung des Wertes des Gegenstandes nicht zu berücksichtigen.
Ergibt sich der Wert des Gegenstandes nicht unmittelbar aus der Urkunde, sieht die Tarifpost 11 einen Fixbetrag als Beglaubigungsgebühr vor (es ist somit kein Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage notwendig).
Bei der Beglaubigung von Unterschriften auf einer **Schuld- und Pfandbestellungsurkunde** ist der Berechnung der Beglaubigungsgebühr der **Nennbetrag (Höchstbetrag)** zugrunde zu legen; die Nebengebührensicherstellung bleibt hiebei unberücksichtigt (anders als bei der Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 4 im Grundbuch).

5.8. Sonstige Außerstreitige Verfahren

Für die meisten sonstigen außerstreitigen Verfahren ist in der TP 12 GGG ein fester Gebührenbetrag vorgesehen. Von einer Bemessungsgrundlage zu berechnen sind derzeit nur die Gebühren für die Ermittlung der Entschädigung in **Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen**, für die **Ermittlung des Kostenersatzes** nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 **WRG**[7] 1959 (§ 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959) sowie für das Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gemäß § 20 des **Wertpapierbereinigungsgesetzes**. Die Gebühren sind hier vom ermittelten **Entschädigungsbetrag** bzw. vom ermittelten **Ersatzbetrag** (jeweils ohne Abzug der mit der Ermittlung der Entschädigung bzw. des Ersatzes verbundenen Kosten), im Verfahren gemäß § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom **Nennbetrag des Wertpapiers** zu berechnen.

[7] Wasserrechtsgesetz

6. Tarifposten und Streitgenossenzuschlag

Wenn die Bemessungsgrundlage feststeht, ergibt sich aus den **Tarifposten 1 bis 15 GGG** die Höhe der Gebühr. Je nach Verfahrensart werden die Tarifposten (TP) wie folgt eingeteilt:

- TP 1 für das zivilgerichtliche Verfahren I. Instanz
- TP 2 für das zivilgerichtliche Rechtsmittelverfahren II. Instanz
- TP 3 für das zivilgerichtliche Rechtsmittelverfahren III. Instanz sowie für Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen[8]
- TP 4 für Exekutionsverfahren inklusive der das Exekutionsverfahren betreffenden Rechtmittelverfahren
- TP 5 für Eingaben in Insolvenz-, Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren zuzüglich der Rechtsmittelgebühren betreffend Entscheidungen über Gläubigeranträge
- TP 6 für verfahrensbeendende Entscheidungen in Insolvenz-, Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren inklusive der Rechtsmittelgebühren
- TP 7 für Pflegschafts- u. Unterhaltssachen (Kindesunterhalt, Erwachsenenschutz-verfahren) inklusive der diese Verfahren betreffenden Rechtsmittelverfahren
- TP 8 für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht
- TP 9 für Grundbuchsachen (Eingaben-, Eintragungs- und Abfragegebühren sowie Gebühren für Auszüge)
- TP 10 für Firmenbuch- und Schiffsregistersachen (Eingaben-, Eintragungs- und Abfragegebühren sowie Gebühren für Auszüge)
- TP 11 für Beglaubigungen und Beurkundungen
- TP 12 für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens
- TP 12a für Rechtsmittel betreffend sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens
- TP 13 für Strafverfahren aufgrund von Privatanklagen sowie sonstige Anträge nach dem Mediengesetz inklusive der diese Verfahren betreffenden Rechtsmittelgebühren
- TP 13a für Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden
- TP 14 für Justizverwaltungsgebühren
- TP 15 für gemeinsame Bestimmungen zu allen Verfahrensarten (insbesondere Gebühren für Abschriften, Kopien, die Ausstellung von Apostillen oder Amtsbestätigungen usw.)

[8] z.B. Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs, Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs

6.1. Zivilgerichtliche Verfahren

6.1.1. Tarifpost 1

Die Tarifpost 1 samt Anmerkungen regelt die Gebühren für **zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz**. Ihr unterliegen alle mittels **Klage** einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandverfahren, Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge.

Weitere Anwendungsfälle der Tarifpost 1 GGG sind unter anderem prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) sowie Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses.

Enthält ein in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossener Vergleich eine Leistung, die bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehren gewesen wäre, ist dafür ebenso eine Pauschalgebühr nach TP 1 zu entrichten.

Abhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage ist die Tarifpost 1 GGG in unterschiedliche **Gebührenstufen** gegliedert; je höher die Bemessungsgrundlage, desto höher ist auch die zu entrichtende Pauschalgebühr.

Nur für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in **§ 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten** (d.s. Scheidungen und sonstige aus dem Eheverhältnis entspringende Streitigkeiten) beziehen, ist in Anmerkung 9 zur Tarifpost 1 eine (von der Bemessungsgrundlage unabhängige) **feste Pauschalgebühr von derzeit 410 Euro** vorgesehen.

<u>Ermäßigungsbestimmungen nach den Anmerkungen zur Tarifpost 1:</u>

- Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ermäßigt sich auf **ein Viertel**, wenn die Klage oder ein gebührenauslösender Antrag **vor** Zustellung an den Verfahrensgegner **zurückgezogen** oder die Klage (der Antrag) **von vornherein zurückgewiesen** wird (ausgenommen im Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO). Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.
- Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ermäßigt sich auf **die Hälfte**,
  - bei **prätorischen Vergleichen** (§ 433 ZPO), Mediationsvergleichen und Vergleichen nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 433a ZPO) sowie bei Verfahren zur Erlassung **einstweiliger Verfügungen** und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses;
  - bei einer Leistung, die bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehren gewesen wäre, aber in einem Verfahren außer Streitsachen mit Vergleich vereinbart wurde; die für das Außerstreitverfahren entrichtete Pauschalgebühr ist dabei nicht einzurechnen;

- wenn die Klage **nach** Zustellung, aber noch **vor oder in der ersten Tagsatzung** zurückgezogen wird;
- wenn die Rechtssache **in der ersten Tagsatzung** oder infolge einer spätestens in dieser Tagsatzung angeregten Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung **verglichen** wird und dieser Vergleich **rechtswirksam** wird; die Durchführung der Mediation ist schriftlich nachzuweisen.

Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

Gebührenfrei sind nach den Anmerkungen zur Tarifpost 1:

- Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO (Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre);
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von 2.500 Euro.

6.1.2. Tarifpost 2

Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist für das **Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz** – und zwar von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal – zu entrichten.

Ihr unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: **Berufungsverfahren**, Verfahren über **Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren** (§ 459 ZPO), über **Rekurse in Beweissicherungsverfahren** und über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.

Sie ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung **einstweiliger Verfügungen** und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung in einem und **außerhalb eines Zivilprozesses** zu entrichten; in diesen Fällen **ermäßigt** sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 **auf die Hälfte**.

Wie die Tarifpost 1 ist auch die Tarifpost 2 in unterschiedliche **Gebührenstufen** gegliedert; auch hier gilt: je höher die Bemessungsgrundlage (das Rechtsmittelinteresse), desto höher ist die zu entrichtende Pauschalgebühr.

Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die in **§ 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten** beziehen, ist in Anmerkung 6 zur Tarifpost 2 eine (von der Bemessungsgrundlage unabhängige) **feste Pauschalgebühr von derzeit 449 Euro** vorgesehen.

Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 2 an. Gebührenfrei sind außerdem arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 2.500 Euro.

6.1.3. Tarifpost 3

Für das **Rechtsmittelverfahren dritter Instanz** sowie für Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen, sind Pauschalgebühren nach Tarifpost 3 zu entrichten. Ihr unterliegen **Revisionsverfahren** und Verfahren über **Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO**[9].

Außerdem Verfahren dritter Instanz über die Erlassung **einstweiliger Verfügungen** und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung in einem und außerhalb eines Zivilprozesses; in diesen Fällen **ermäßigt** sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a **auf die Hälfte.**

Auch in der Tarifpost 3 finden sich unterschiedliche **Gebührenstufen**, anhand welcher nach der Höhe der Bemessungsgrundlage (des Rechtsmittelinteresses) die zu entrichtende Pauschalgebühr ermittelt werden kann.

Keine Bemessungsgrundlage wird für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die in **§ 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten** beziehen, benötigt. Hierfür beträgt die **feste Pauschalgebühr derzeit 671 Euro.**

Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d sowie arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Rechtsmittelinteresse bis 2.500 Euro sind **gebührenfrei**.

6.2. Exekutionsverfahren

Exekutionsverfahren unterliegen der **Tarifpost 4**. Abhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage sind für das **Exekutionsverfahren erster Instanz** in der **Tarifpost 4 Z I lit. a** unterschiedliche **Gebührenstufen** mit ansteigender Pauschalgebühr enthalten.

Für Anträge auf **Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel** (§ 419 EO) sieht **Tarifpost 4 Z I lit. b** einen Betrag von derzeit **18 Euro** vor.

Exekutionsanträge, die den Beitritt zu einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben, unterliegen gleichfalls der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z I.

Je nachdem, welche Exekutionsmittel die betreibende Partei zur Hereinbringung ihrer Forderung(en) begehrt, können zusätzlich zur Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z I noch **Vollzugsgebühren** für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers anfallen. Diese sind von der betreibenden Partei gemeinsam mit Einbringung des Exekutionsantrags zu entrichten. Die konkrete Höhe ist **§ 455 der Exekutionsordnung (EO)** zu entnehmen.

---

[9] Rekurs gg. einen Beschluss des Berufungsgerichts, mit welchem das erstgerichtliche Urteil aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen wurde oder die Sache an ein anderes Berufungsgericht verwiesen wurde und wenn es dabei ausgesprochen hat, dass der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig ist

In einem Exekutionsverfahren, in dem ein Antrag auf **bücherliche Eintragung** gestellt wird, ist außerdem die **Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b** zu entrichten (z.B. bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, jedoch nur wenn dieses Exekutionsmittel bewilligt und das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen wird). Dasselbe gilt, wenn in einem Zwangsversteigerungsverfahren die Einverleibung des Pfandrechtes im Range der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 152 EO) bewilligt und im Grundbuch vollzogen wird.

Die **Tarifpost 4 Z II** regelt die Pauschalgebühren für das **Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz** für Rekurse gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung der Exekution oder Entscheidungen, die das Exekutionsverfahren beenden.
Nach der **Tarifpost 4 Z III** sind die Pauschalgebühren für das **Rechtsmittelverfahren dritter Instanz** für Revisionsrekurse zu ermitteln.

Bei der Berechnung der Rechtsmittelgebühren wird zunächst die Höhe der in erster Instanz vorgesehenen Gebühr (TP 4 Z I lit. a) anhand der Bemessungsgrundlage (=Rechtsmittelinteresse) ermittelt und diese Gebühr dann mit dem Faktor 1,5 (150 % der Gebühr im Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz) bzw. dem Faktor 2 (200 % der Gebühr im Rechtsmittelverfahren dritter Instanz) multipliziert.
Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z II und III unterliegen **keine Rechtsmittel gegen Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren** (z.B. Rekurse gegen Verfahrenshilfeentscheidungen, Kostenrekurse, etc.).

<u>Ermäßigungsbestimmungen nach den Anmerkungen zur Tarifpost 4:</u>
Wenn der Exekutionsantrag **vor Bewilligung zurückgezogen** wird, ermäßigt sich die Pauschalgebühr **auf die Hälfte**. Das gleiche gilt, wenn der Antrag **von vornherein zurückgewiesen** wird.
Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

<u>Gebührenbefreiungsbestimmungen nach den Anmerkungen zur Tarifpost 4:</u>

- Exekutionsanträge und Rechtsmittel sind gebührenfrei, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt und der Wert des Streitgegenstandes 2.500 Euro nicht übersteigt.
- In **Unterhaltsexekutionsverfahren**, die sich auch auf die Hereinbringung von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder beziehen, ist die betreibende Partei von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nach der Tarifpost 4 und der Vollzugsgebühren nach § 455 EO befreit; die Zahlungspflicht trifft die **verpflichtete Partei** nach Maßgabe des § 21 („**Gebührenüberwälzung**“).

Dasselbe gilt, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger Exekution wegen gesetzlich übergegangener Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder oder wegen Kostenersatzes nach § 43 B-KJHG 2013 führt.

- In Verfahren zur Vollstreckung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO ist die gefährdete Partei von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nach der Tarifpost 4 befreit; die Zahlungspflicht trifft den Gegner der gefährdeten Partei nach Maßgabe des § 21(„**Gebührenüberwälzung**“).

6.3. Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG)

Bei den in den **Tarifposten 1 bis 4** angeführten Gebühren kommt es zu einer **Erhöhung**, wenn in einer Rechtssache **mehrere Personen** gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt **10 %**, wenn zumindest auf einer Seite **zwei** Streitgenossen, Rechtsmittelwerber oder -gegner vorhanden sind, und **5 % für jede weitere dieser Personen**. Der Erhöhungsbetrag beläuft sich jedoch **höchstens** auf **50 %** der Gebühr.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten **vollen 10 Cent aufzurunden**.

6.4. Insolvenz-, Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren

Die Gebühren für Insolvenz-, Reorganisations-[10] und Restrukturierungsverfahren sind in den **Tarifposten 5 und 6** geregelt.

Die zu entrichtenden Eingabengebühren für **Anträge eines Gläubigers** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie für **Forderungsanmeldungen** und **Anträge gemäß § 197 Abs. 2 IO**[11] sind in der **Tarifpost 5 Z I lit. a bzw. lit. b** geregelt.

Es handelt sich um feste Beträge, eine Bemessungsgrundlage ist nicht zu ermitteln.

Die Pauschalgebühr nach Z I lit. b ist für jeden Schriftsatz eines Gläubigers zu entrichten, der eine Forderungsanmeldung enthält; dies gilt auch für Schriftsätze, mit denen eine bereits angemeldete Forderung erhöht werden soll.

---

[10] Reorganisation ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens, die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht (Unternehmensreorganisationsgesetz – URG).

[11] Antrag eines Insolvenzgläubigers auf Feststellung, dass die zu zahlende Quote der nachträglich hervorgekommenen Forderung der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht

Gläubiger von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder trifft keine Gebührenpflicht nach Tarifpost 5. Es findet auch keine Überwälzung der Gebührenpflicht auf den Schuldner statt (wie im Exekutionsverfahren betreffend Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder).
Rekurse und Revisionsrekurse von Gläubigern gegen Entscheidungen über Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren ergibt sich aus **Tarifpost 5 Z I bzw. Z II.**

Die für das **Insolvenzverfahren im Falle der Beendigung** durch Schlussverteilung, der Beendigung durch gerichtliche Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans, der Beendigung durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens oder der Beendigung mit Einverständnis der Gläubiger zu entrichtende Pauschalgebühr ergibt sich aus der **Tarifpost 6 Z I lit. a**. Sie beträgt **15 % der Bemessungsgrundlage** (Entlohnung des Insolvenzverwalters nach §§ 82 bis 82c IO), mindestens jedoch **582 Euro**.
Für ein **Reorganisationsverfahren** ist **im Falle seiner Aufhebung** (§ 12 URG) eine Gebühr nach **Tarifpost 6 Z I lit. b** von **7,5 % der Bemessungsgrundlage** (Entlohnung des Reorganisationsprüfers), mindestens jedoch **582 Euro**, zu entrichten.
Für das **Restrukturierungsverfahren im Falle der Bestätigung des Restrukturierungsplans** eine Gebühr nach **Tarifpost 6 Z I lit. c** von **0,3 % der Bemessungsgrundlage** (der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Betrag), jedoch mindestens **582 Euro** und höchstens **36.910 Euro**, zu entrichten.
Rekurse gegen die Aufhebung des **Insolvenzverfahrens** nach Schlussverteilung (§ 139 IO), die Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans oder die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens unterliegen einer Pauschalgebühr nach **Tarifpost 6 Z II lit. a**, **Rekurse** gegen die Aufhebung des **Reorganisationsverfahrens** oder die Bestätigung des **Restrukturierungsplans** jener nach **Tarifpost 6 Z II lit. b.**
Des Weiteren ist in der **Tarifpost 6 Z III** eine Pauschalgebühr für **Revisionsrekurse** gegen Entscheidungen in Rekursverfahren nach Z II oder in Fällen, in denen die in Z II genannten Entscheidungen vom Rekursgericht getroffen werden, vorgesehen.

<u>Ermäßigungs- und Befreiungsbestimmungen nach den Anmerkungen zur Tarifpost 6:</u>

- Steht dem Schuldner im gesamten Schuldenregulierungsverfahren die **Eigenverwaltung** zu oder wurde trotz Entziehung der Eigenverwaltung **kein Insolvenzverwalter** bestellt, so ist in keiner Instanz eine Pauschalgebühr zu entrichten.
- In **Schuldenregulierungsverfahren** mit Insolvenzverwalter beträgt die Gebühr die **Hälfte** der nach Tarifpost 6 vorgesehenen Gebühren (also **7,5 %** der Entlohnung des Insolvenzverwalters, mindestens jedoch **291,00 Euro**).

Eine Besonderheit im Insolvenzverfahren erster Instanz besteht darin, dass **das Insolvenzgericht mit Beschluss** die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 Z I zu bestimmen und den Zahlungspflichtigen zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern hat (§ 22 Abs. 1 GGG).

6.5. Pflegschafts- und Unterhaltssachen

Für das Verfahren auf Zuspruch von Unterhalt („**Unterhaltsfestsetzung** oder **-erhöhung**“) oder die **Herabsetzung** des Unterhaltsbetrages in Pflegschafts- und Unterhaltssachen (auch im „Volljährigenunterhaltsverfahren“) entstehen Gerichtsgebühren nach **Tarifpost 7 Z I lit. a bzw. lit. b.**

Für Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt (**Unterhaltsfestsetzung oder -erhöhung**) und gerichtliche Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes nach § 43 B-KJHG 2013 beträgt die Gebühr gemäß Tarifpost 7 Z I lit. a **fünf Promille (0,5 %)** vom Wert des durch Entscheidung oder Vergleich rechtskräftig bzw. rechtswirksam Zuerkannten (zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Punkt 5.4.1.). Die Gebühr ist nur dann zu entrichten, wenn ein Unterhalt **mit Beschluss rechtskräftig festgesetzt oder erhöht** wird oder die Parteien vor Gericht diesbezüglich einen **rechtswirksamen Vergleich** schließen (bei Zurückziehung oder Abweisung des Antrags fällt keine Gebühr an).

Zumindest teilweise **erfolglose** Anträge auf **Herabsetzung** des Unterhalts unterliegen gemäß Tarifpost 7 Z I lit. b GGG einer Pauschalgebühr von derzeit **18 Euro**. Ist hingegen der Antragsteller mit dem Unterhaltsherabsetzungsantrag zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Zahlungspflicht nach Tarifpost 7 Z I lit. b.

Wird ein rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag später herabgesetzt oder aberkannt, so findet keine Rückzahlung der Gebühren für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, statt.

Darüber hinaus fallen bei Entscheidungen über die **Genehmigung von Rechtshandlungen** sowie über die **Bestätigung der Pflegschaftsrechnung** jeweils **volljähriger schutzberechtigter Personen** Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 Z I lit. c an.

Während die Entscheidungsgebühr für die **Genehmigung von Rechtshandlungen** nach Tarifpost 7 Z I lit. c **Z 1** ein **Festbetrag** von derzeit **176 Euro** ist, beträgt die Entscheidungsgebühr für die **Bestätigung der Pflegschaftsrechnung** gemäß Tarifpost 7 Z I lit. c **Z 2 ein Viertel (25 %) der Bemessungsgrundlage** (das ist die Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt), mindestens jedoch **113 Euro**.

Auf Antrag der Partei sind Entscheidungen über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung nach TP 7 Z I lit. c Z 2 GGG **gebührenfrei**, wenn aus der Pflegschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 27.560 Euro ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (§ 276 Abs. 1 ABGB) 18.251 Euro nicht übersteigen.

Da **Minderjährige** in allen Instanzen **keine Gebührenpflicht** trifft (Anmerkung 3 zur Tarifpost 7), ist der Hauptanwendungsfall für die Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 Z I lit. c Z 1 und 2 das Erwachsenenschutzverfahren.

In Tarifpost **7 Z I lit. d** ist für Verfahren über **Einwendungen** nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO **gegen Exekutionstitel** in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschusssachen eine Pauschalgebühr von derzeit **140 Euro** vorgesehen. Wenn sich ein Antrag auf mehrere Unterhaltsberechtigte bezieht, ist die Gebühr trotzdem nur einmal zu entrichten.

In Tarifpost **7 Z II und Z III** sind die Pauschalgebühren für das **Rekurs- und Revisionsrekursverfahren** (Rechtmittelverfahren zweiter und dritter Instanz in Pflegschafts- und Unterhaltssachen) mit Festbeträgen festgelegt. Die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz betreffend Unterhaltsfestsetzung, -erhöhung oder -herabsetzung ist vom **volljährigen** Rechtsmittelwerber nur dann zu bezahlen, wenn sein Rechtsmittel oder zumindest eines seiner Rechtsmittel auch nur zum Teil erfolglos geblieben sind; ist er hingegen mit seinen Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebührenpflicht.

6.6. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht

Für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht ist abhängig vom Wert des Verlassenschaftsvermögens eine Pauschalgebühr nach **Tarifpost 8** zu entrichten.
Sie beträgt grundsätzlich **5 Promille (0,5 %) des reinen Verlassenschaftsvermögens**, **mindestens** jedoch **95 Euro**. Ergeht aber auf Grund widersprechender Erbantrittserklärungen eine **Entscheidung** des Gerichts **über das Erbrecht** im Sinne der §§ 161 ff AußStrG, so erhöht sich die Pauschalgebühr auf **6 Promille (0,6 %)** des reinen Verlassenschaftsvermögens, **mindestens** jedoch **143 Euro**.
Die Pauschalgebühr ist **auch für das Ausfolgungsverfahren** nach § 150 AußStrG[12] zu entrichten.
Unterbleibt die Abhandlung (§ 153 AußStrG) oder werden die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft an Zahlungs statt überlassen (§§ 154, 155 AußStrG), fällt keine Pauschalgebühr an.
Auch das Rechtsmittelverfahren unterliegt keiner Gebühr.

[12] Ist über das im Inland gelegene bewegliche Vermögen nicht abzuhandeln (der Verstorbene war nicht österreichischer Staatsbürger und hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland), so hat es das Gericht, auf Antrag einer übernahmeberechtigten Person, mit Beschluss auszufolgen. Der häufigste betroffene Fall wird der in Österreich verstorbene ausländische Reisende sein bzw. in grenznahen Gebieten das im Inland befindliche Vermögen des ausländischen Staatsbürgers.

6.7. Grundbuchsachen

Die Gerichtsgebühren für Grundbuchsachen sind in der **Tarifpost 9** geregelt.

Für Eingaben (Protokollaranträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) ist nach **Tarifpost 9 lit. a** eine **Eingabengebühr** von derzeit **58 Euro** vorgesehen. Sie erhöht sich um **23 Euro**, wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden.

Alle Eingaben um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), alle Anträge im Sinne des § 4 LiegTeilG auf Einleitung des Aufforderungsverfahrens, der Antrag des Erstehers nach § 237 EO und die Rechtsmittelschriften gegen Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes sowie Anträge auf gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde zum Zwecke des Erwerbs des Eigentumsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk, fallen unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 9 lit. a GGG.

Wird in einer Eingabe um die Eintragung in den Büchern verschiedener Grundbuchsgerichte angesucht, so ist die Eingabengebühr nur einmal zu entrichten.

In der **Tarifpost 9 lit. b Z 1 bis 6** sind je nach erfolgter Eintragung (Einverleibung), Vormerkung oder Anmerkung im Grundbuch **verschiedene Eintragungsgebühren** normiert.

Mit Ausnahme der Vormerkung zum Erwerb des Eigentumsrechts oder des Baurechts, für welche eine feste Gebühr von **97 Euro** vorgesehen ist, sind die Eintragungsgebühren je nach Gegenstand und Art der Eintragung mit einem gewissen **Prozentsatz von der ermittelten Bemessungsgrundlage** zu berechnen. Als häufigste Beispiele seien an dieser Stelle die Eintragungsgebühr für Eintragungen (Einverleibungen) zum Erwerb des Eigentums und des Baurechts (Tarifpost 9 lit. b Z 1) mit 1,1 % der Bemessungsgrundlage (Wert des einzutragenden Rechts, das ist zumeist der Verkehrswert oder der dreifache Einheitswert) sowie Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechts (TP 9 lit. b Z 4) mit 1,2 % der Bemessungsgrundlage (Nennbetrag der Forderung einschließlich Nebengebührensicherstellung) genannt.

Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, sofern die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder für alle Hypothekarobjekte gleichzeitig begehrt wird.

Für einen **Auszug** aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen ist in **Tarifpost 9 lit. d** eine Festgebühr von derzeit **18 Euro** vorgesehen. Die Auszüge werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür **beigebracht** oder die **Ermächtigung zum Gebühreneinzug** erteilt ist.

Die **Tarifpost 9 lit. e** regelt die Höhe der Gebühren für Grundbuchsabfragen.

6.8. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen

Die Gerichtsgebühren für Firmenbuch- und Schiffsregistersachen sind in der **Tarifpost 10** GGG geregelt.

Wie im Grundbuch finden sich auch im Firmenbuch **Eingabengebühren** (**Tarifpost 10 Z I lit. a**) und **Eintragungsgebühren** (**Tarifpost 10 Z I lit. b und c**) sowie Gebühren für **Firmenbuchauszüge** (**Tarifpost 10 Z III lit. a und b**) und **Firmenbuchabfragen** (**Tarifpost 10 Z IV lit. a**).
Der **Eingabengebühr** unterliegen Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichts, Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen.
Die **Höhe** der Eingabengebühr hängt von der **Rechtsform des Rechtsträgers** (z.B. Einzelunternehmen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung uvm.) **bei Einbringung der Eingabe** ab. Sie ist nur einmal zu entrichten, auch dann, wenn die Eingabe mehrere Anträge enthält und erhöht sich um **23 Euro**, wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden.

Die Höhe der **Eintragungsgebühren** richtet sich danach, welche Eintragungen im Firmenbuch vorgenommen werden. Bei den Eintragungsgebühren im Firmenbuch handelt es sich um Festbeträge, eine Bemessungsgrundlage ist hier (anders als im Grundbuch) nicht zu ermitteln. Bei Zutreffen mehrerer in der Tarifpost 10 Z I lit. b und c angeführter Tatbestände ist für jede einzelne der Eintragungen die vorgesehene Eintragungsgebühr zu entrichten. Die Eintragungen mehrerer vertretungsberechtigter Personen und Funktionen lösen für jede einzelne dieser Eintragungen die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 Z I lit. c aus.
Die Eintragung von Namensänderungen ist von den Eintragungsgebühren befreit. Wird ein Rechtsträger gelöscht, sind alle damit verbundenen Löschungen von den Eintragungsgebühren befreit.

Die Pauschalgebühren für **Eintragungen** in das **Schiffsregister** sind in der **Tarifpost 10 Z II lit. a und b** zu entnehmen. Für Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek ist eine Gebühr von **1,2 % der Bemessungsgrundlage** (Nennbetrag der Forderung einschließlich Nebengebührensicherstellung) zu entrichten. Werden Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben, ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, sofern die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder für alle Hypothekarobjekte gleichzeitig begehrt wird.
Für **sonstige Eintragungen** in das Schiffsregister ist eine Festgebühr von derzeit **84 Euro** zu entrichten.

Für einen **Auszug** aus dem **Hauptbuch des Firmenbuchs** oder für **eine Unterlage der Rechnungslegung** ist ein Betrag von derzeit **18 Euro** zu bezahlen.
Die Höhe der Gebühr für **Schiffsregisterauszüge** (Ergänzungen, Abschriften) richtet sich nach der **Anzahl der Seiten** (derzeit **4,34 Euro** je angefangener Seite).
Die Auszüge oder Unterlagen der Rechnungslegung werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür **beigebracht** oder die **Ermächtigung zum Gebühreneinzug** erteilt ist.

6.9. Beglaubigungen und Beurkundungen

Für gerichtliche Beglaubigungen und Beurkundungen entstehen Gebühren nach **Tarifpost 11** GGG.
Die **Höhe** der Gebühr hängt bei der **Beglaubigung von Unterschriften** von der **Bemessungsgrundlage und** der **Anzahl** der zu beglaubigenden Unterschriften ab (TP 11 lit. a). Wenn die Unterschriften mehrerer Personen, die an einem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beglaubigt werden, so ist die Beglaubigungsgebühr nach TP 11 lit. a Z 1 für jede Unterschrift vom Gesamtwert zu bemessen. Kann aber eine Unterschrift nur von mehreren Personen gemeinsam gegeben werden (Kollektivzeichnung), so ist nur die einfache Beglaubigungsgebühr zu entrichten. Für die Beglaubigung einer **Unterschrift** fällt **zusätzlich** zu der Gebühr nach TP 11 lit. a eine wertunabhängige **weitere Gebühr von 23 Euro** an. Die Zusatzgebühr fällt auch dann bloß einmal an, wenn gleichzeitig die Unterschriften mehrerer Personen auf einer Urkunde beglaubigt werden.
Bei der **Beglaubigung von Abschriften** (TP 11 lit. b) richtet sich die Höhe der Gebühr nach der **Anzahl der angefangenen Seiten** und der Art des zu beglaubigenden Schriftstücks (für die Beglaubigung von **Ziffernausweisen** ist die **doppelte Gebühr** zu entrichten).
Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften werden erst vorgenommen, wenn die Gebühr hierfür beigebracht oder die Ermächtigung zum Gebühreneinzug erteilt ist.

Die **Beurkundungsgebühren** sind in der TP 11 lit. c geregelt und richten sich nach den im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren.

6.10. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

Die **Tarifpost 12** regelt die Gebühren für die sonstigen (nicht schon in einer anderen Tarifpost, wie etwa der TP 7, behandelten) Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens.
Es handelt sich größtenteils um feste Beträge, eine Bemessungsgrundlage ist in der Mehrzahl der Fälle nicht zu ermitteln.
Häufige Anwendungsfälle für die in TP 12 GGG angeführten festen Gebühren sind die familienrechtlichen Streitigkeiten, wie das Verfahren über die Aufteilung ehelichen

Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse oder das Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz (einvernehmliche Ehescheidung).
Wird der **Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen nach § 55a EheG** im Zuge eines streitigen Ehescheidungsverfahrens gestellt, so entfällt die Zahlungspflicht nach TP 12 lit. a Z 2, sofern zwischen der Einbringung der Scheidungsklage und jener des Scheidungsantrags nicht mehr als **drei Jahre** verstrichen sind. Für die **Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG**[13] ist unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen wurde, eine **weitere Pauschalgebühr** von **384 Euro** zu entrichten. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer **unbeweglichen Sache** oder die Begründung sonstiger **bücherlicher Rechte**, so beträgt die Pauschalgebühr **576 Euro**.
Das Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG und Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG sind auf Antrag für diejenige Partei gebührenfrei, deren Vermögen den Wert von **6.083 Euro** und deren jährliche Einkünfte **18.251 Euro** nicht übersteigen.

Schließen die Parteien in einem laufenden außerstreitigen Verfahren eine Vereinbarung, deren Gegenstand bei selbständiger Geltendmachung einem anderen außerstreitigen Verfahren zuzuordnen wäre, ist zusätzlich die für das andere außerstreitige Verfahren vorgesehene Pauschal- oder gegebenenfalls Vergleichsgebühr zu entrichten. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Vereinbarung in einem streitigen Verfahren oder als prätorischer Vergleich geschlossen wird.

In Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen, in Verfahren über den Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 WRG 1959 (§ 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959) sowie in Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gemäß § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist eine **Hundertsatzgebühr in Höhe von 1,5 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage** zu entrichten. Wird in den genannten Verfahren ein **Rekurs** gegen die Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens erhoben, so erhöht sich die Gebühr um einen Promillepunkt auf **1,6 %**; wird gegen die Rekursentscheidung ein **Revisionsrekurs** erhoben, erhöht sich die Gebühr um zwei Promillepunkte auf **1,7 %.**
Sollte in den genannten Verfahren eine der Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt (z.B. kein Entschädigungs- oder Ersatzbetrag rechtkräftig ermittelt oder verglichen) werden, so ist eine feste Gebühr von **176 Euro** zu entrichten, welche sich nach Rekurserhebung auf **193 Euro** und nach Revisionsrekurserhebung auf **235 Euro** erhöht.

[13] Das ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten betreffend den hauptsächlichen Aufenthalt oder die Obsorge der Kinder, die Ausübung des Besuchsrechts und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie unterhaltsrechtliche Beziehungen und gesetzliche vermögensrechtliche Ansprüche im Verhältnis zueinander (Scheidungsfolgenvereinbarung oder ugs. „Scheidungsvergleich“).

Die **Anmerkung 11** zur Tarifpost 12 enthält eine Aufzählung der **gebührenfreien außerstreitigen Verfahren** (z.B. Abstammungsverfahren, Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren, Erwachsenenschutzverfahren, ua).

6.11. Rechtsmittel betreffend sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

Tarifpost 12a regelt die Pauschalgebühren für Rechtsmittelverfahren in sonstigen Geschäften des außerstreitigen Verfahrens (mit Ausnahme der Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fälle, der Verfahren über den Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 WRG 1959 (§ 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959) sowie der Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gemäß § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

Für **Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz** ist das **Doppelte**, für das **Rechtsmittelverfahren dritter Instanz** das **Dreifache** der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren (nach den für dieses Verfahren zum Zeitpunkt der Rechtsmittelerhebung geltenden Gebührenbestimmungen) zu entrichten. Gebührenpflichtig sind nur Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Gegenstand des Verfahrens, **nicht** gegen **Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren**.

6.12. Strafverfahren aufgrund von Privatanklagen

Gemäß der **Tarifpost 13** GGG sind in Strafverfahren für **Privatanklagen** (Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens) und für Anträge des Privatanklägers auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 StPO Eingaben- und Fortsetzungsgebühren (feste Beträge) zu entrichten.

Weiters fallen im **Privatanklageverfahren** Eingabengebühren für Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden an (feste Beträge). Diese ist in gleicher Höhe **auch für Berufungsanmeldungen** zu entrichten; in diesen Fällen entfällt eine Gebührenpflicht für die Einbringung der Berufungsausführung.

Auch für sonstige Anträge nach dem Mediengesetz und das Rechtsmittelverfahren hierzu ist eine feste Gebühr einzuheben.

6.13. Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden

Die **Tarifpost 13a** GGG enthält Pauschalgebühren für Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (z.B. für Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts).

Es handelt sich jeweils um feste Beträge, eine Bemessungsgrundlage ist nicht zu ermitteln.

6.14. Justizverwaltungsgebühren

In der **Tarifpost 14** GGG sind Pauschalgebührenbeträge für bestimmte Justizverwaltungsangelegenheiten geregelt (zB für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr, für Anträge um Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste oder für Veröffentlichungen in der Insolvenzverwalterliste, der Verwalterliste in Exekutionssachen (§ 436 EO) oder der Liste der Restrukturierungsbeauftragten uvm.).

Es handelt sich um feste Gebühren, in je nach gestelltem Antrag bzw. durchzuführender Amtshandlung unterschiedlicher Höhe.

6.15. Gemeinsame Bestimmungen zu den Tarifposten 1 bis 14

Die **Tarifpost 15** enthält Bestimmungen über jene Gebühren, die neben den in den Tarifposten 1 bis 14 genannten Gebühren in den dort genannten Verfahren **zusätzlich** anfallen können.

Häufige Anwendungsfälle sind die so genannten „**Kopiergebühren**“, die Pauschalgebühren für **Abschriften oder Ausdrucke aus der Urkundensammlung** des Grundbuchs oder Firmenbuchs sowie für die Pauschalgebühr für die Ausstellung einer **Apostille** nach dem Apostillegesetz.

Die Höhe der Pauschalgebühren für **Abschriften oder Ausdrucke** aus der **Urkundensammlung** des Grundbuchs oder Firmenbuchs sowie für sonstige Kopien oder Ausdrucke auf Papier, die unter Inanspruchnahme von Infrastruktur der Justiz hergestellt werden, richtet sich nach der **Anzahl der kopierten bzw. ausgedruckten Seiten**. Derzeit ist ein Betrag von **1,60 Euro** für jede angefangene Seite festgelegt.

Bei **sonstigen Kopien oder Ausdrucken auf Papier**, die über Antrag auf Akteneinsicht hergestellt werden, ist zu unterscheiden, ob die Kopien vom Gericht (der Staatsanwaltschaft, der Justizverwaltungsbehörde) oder von der Partei selbst hergestellt werden. Bei Herstellung der Kopien durch Bedienstete des Gerichts (der Staatsanwaltschaft, der Justizverwaltungsbehörde) fällt ein Betrag von **86 Cent** für jede Seite an. Eine Herstellung der Kopien durch die Partei unter Inanspruchnahme von Infrastruktur der Justiz (Kopierer, Drucker, Scanner) reduziert die Kopiergebühr auf **44 Cent** für jede Seite. Verwendet die Partei zur Herstellung der Aktenkopien keine Infrastruktur der Justiz, sondern selbst mitgebrachte Geräte (Smartphone, Fotoapparat, Handscanner oä.), fallen keine Kopiergebühren an.

Die Gebühr für **elektronische Kopien**, die über Antrag auf Akteneinsicht auf von der Justiz zur Verfügung gestellten Datenträgern (USB-Stick uä.) erstellt werden, richtet sich nach der **Größe der Dateien in Gigabyte** (TP 15 lit. d GGG).

Werden **bereits elektronisch vorhandene** Aktenbestandteile einer Partei **per ERV oder E-Mail** (sofern zulässig!) **übersendet**, soll dafür **keine Gebühr** verrechnet werden.

Wenn aber nur in Papierform vorhandene Aktenbestandteile erst eingescannt werden müssen und anschließend auf Verlangen der Partei elektronisch ausgefolgt werden, richtet sich die Höhe der Gebühr wiederum nach der Anzahl der gescannten Seiten (86 Cent je Seite).
Gebührenpflichtige Abschriften, Ausdrucke und Kopien, Amtsbestätigungen und Apostillen nach der Tarifpost 15 werden der Partei **erst dann überlassen** und Zustellungen im Sinn dieser Tarifpost erst dann vorgenommen, wenn die Gebühr hierfür **beigebracht** oder die **Ermächtigung zum Gebühreneinzug** erteilt ist.

7. Zahlungspflicht

7.1. Zahlungspflicht gemäß § 7 GGG

- Für die Pauschalgebühr in **zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren** ist der **Antragsteller** (**Kläger**, **Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger**) zahlungspflichtig.
- Wenn ein **prätorischer Vergleich** oder eine Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG geschlossen wird, haften **beide vertragsschließenden Parteien** ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden **zur ungeteilten Hand** (solidarisch).
- Enthält ein in einem streitigen oder außerstreitigen Verfahren geschlossener Vergleich Ansprüche, die bei selbständiger Geltendmachung in einem außerstreitigen Verfahren einer Gebührenpflicht unterlegen wären, ist jene Person für die zusätzliche Pauschalgebühr zahlungspflichtig, die die Entscheidungs-, Verfahrens-, Eingaben- oder Vergleichsgebühren zu tragen gehabt hätte, wären die Ansprüche in jenem außerstreitigen Verfahren geltend gemacht worden, das zur Durchsetzung dieser Ansprüche vorgesehen ist.
- Bei **sonstigen Rechtsmittelverfahren** (Anmerkung 1a zur Tarifpost 2 und Tarifpost 3, Tarifpost 5 Z II und III, Tarifpost 6 Z II und III, Tarifpost 12a, Tarifpost 13 lit. d und Tarifpost 13a) ist der **Rechtsmittelwerber** zahlungspflichtig.
- Bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen trifft die Zahlungspflicht die **einschreitende Partei**.
- Bei Kopien oder Ausdrucken, Auszügen, Amtsbestätigungen, Registerauskünften und Apostillen ist derjenige zahlungspflichtig, der diese **bestellt**, **veranlasst** beziehungsweise **selbst herstellt** oder **in dessen Interesse** die Ausstellung erfolgt.
- Für **alle anderen Amtshandlungen** schulden diejenigen Personen die Gebühr, die die Amtshandlung **veranlasst** haben (z.B. Eintragungsgebühr im Firmenbuch, Gebühr in Schiffsregistersachen oder Justizverwaltungsgebühren) oder in deren **Interesse** sie stattfindet (z.B. Eintragungen des Firmenbuchgerichts von Amts wegen).
- Bei Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung in der Ediktsdatei (TP 14 Z 6 GGG) trifft die Zahlungspflicht jenen **Notar, der die Bekanntmachung vornimmt**.

- Bei Veröffentlichungen von Rechtsträgern in der Ediktsdatei (TP 14 Z 12) haftet der **Rechtsträger** sowie die **vertretungsbefugten Organe**.

Die **Vertreter** der Parteien und die sonstigen am Verfahren Beteiligten **haften** grundsätzlich **nicht** für die Gerichtsgebühren. Ausnahmen bestehen jedoch, wenn ein Mehrbetrag anfällt (§ 31 Abs. 2 GGG, dazu später).

Wenn mehrere Parteien zur Entrichtung desselben Gebührenbetrages verpflichtet sind, dann sind sie **zur ungeteilten Hand** (solidarisch) zahlungspflichtig. Das bedeutet, der Betrag wird nur einmal geschuldet, dem Bund gegenüber haften jedoch mehrere Personen jeweils für den vollen Betrag. Interne Abreden der Parteien (z.B. jeder zahlt die Hälfte) sind für die Zahlungspflicht gegenüber dem Bund nicht von Bedeutung; es kann jeder von ihnen auf Zahlung des vollen Gebührenbetrages in Anspruch genommen werden.

7.2. Gebührenüberwälzung

7.2.1. Bei Privatanklagen (§ 11 GGG)

Wenn der Privatankläger persönliche Gebührenfreiheit (etwa auf Grund von bewilligter Verfahrenshilfe) genießt, dann ist der Beschuldigte zahlungspflichtig, sofern ihm diese Befreiung nicht zusteht und soweit er zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet ist (§ 381 Abs. 1 Z 7 StPO).

7.2.2. Im Zivilprozess (§ 20 GGG)

In den Fällen der Verfahrenshilfe (vgl. § 70 ZPO) sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10 GGG) ist der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die **Kosten des Rechtsstreites auferlegt** sind oder soweit er die **Kosten durch Vergleich übernommen** hat. Wenn das Ausmaß der Kostenauferlegung oder -übernahme nicht festgestellt werden kann, ist von ihm im Zweifel die Hälfte der Gebühr einzuheben.

7.2.3. Im Exekutionsverfahren (§ 21 GGG)

Ist der betreibende Gläubiger gebührenbefreit, so ist der **Verpflichtete** zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die der betreibende Gläubiger zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, es sei denn, der Exekutionsantrag wird abgewiesen oder die Gebühren fallen nach § 75 EO dem Gläubiger zur Last.

Wenn in einem dem Anwendungsbereich der Tarifpost 4 Z I lit. a GGG unterliegenden Exekutionsverfahren der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit ist, so ist gemäß § 21 Abs. 2 GGG **im Exekutionsbewilligungsbeschluss** dem Verpflichteten zugleich die Zahlung der in Tarifpost 4 Z I lit. a angeführten Pauschalgebühr und allfälliger Vollzugsgebühren nach § 455 EO aufzutragen; dieser Beschluss ist sofort vollstreckbar. Die Exekution ist auch zur Hereinbringung der festgesetzten Gebühren zu führen; die Gebührenforderung steht im Rang vor der betriebenen Forderung.

Ausnahme: Richtet sich der Exekutionsantrag ausschließlich auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Exekution zur Sicherstellung durch Pfandrechtsvormerkung, hat die vorgenannte Gebührenüberwälzung nicht durch das Rechtsprechungsorgan im Exekutionsbewilligungsbeschluss zu erfolgen; in diesem Fall hat die Vorschreibungsbehörde dem Verpflichteten die Gebühren nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG) vorzuschreiben.

7.3. Weitere Bestimmungen zur Zahlungspflicht

7.3.1. Insolvenzverfahren

Die Zahlungspflicht für die Eingabengebühren (TP 5 Z I lit a und b) und Rechtsmittelgebühren ergibt sich bereits aus § 7 GGG (einschreitende Partei bzw. Rechtmittelwerber).

Die Pauschalgebühr nach **Tarifpost 6 Z I** ist in Verfahren, in denen ein **Masseverwalter** bestellt ist, **von diesem aus der Insolvenzmasse** zu bezahlen. In den übrigen Fällen und wenn die Gebühr nicht vollständig aus der Insolvenzmasse beglichen werden kann, sind dafür der **Schuldner** und **jene Personen** zahlungspflichtig, die die **Haftung für seine Verbindlichkeiten** übernommen haben. Wird die Pauschalgebühr nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhöht, so obliegt die Zahlung des Erhöhungsbetrags dem Schuldner und jenen Personen, die die Haftung für seine Verbindlichkeiten übernommen haben.

7.3.2. Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren

Für die Pauschalgebühr nach **Tarifpost 6 Z I** für Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren erster Instanz ist der **Antragsteller** zahlungspflichtig.

Für Rechtsmittelgebühren haftet der **Rechtsmittelwerber**.

7.3.3. Pflegschafts- und Unterhaltssachen

Die Zahlungspflicht ergibt sich hier aus **Anmerkung 3 zur Tarifpost 7**.

Für Entscheidungen über eine Festsetzung oder -erhöhung von Unterhalt ist die Gebühr vom **Unterhaltsschuldner** zu entrichten. Bleibt ein Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil erfolglos, ist für die anfallende Gebühr der **Antragsteller** zahlungspflichtig; ist hingegen der Antragsteller mit dem Unterhaltsherabsetzungsantrag zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Zahlungspflicht.
Für die Gebühr für Entscheidungen über die **Genehmigung von Rechtshandlungen** volljähriger schutzberechtigter Personen sowie über die **Bestätigung der Pflegschaftsrechnung** volljähriger schutzberechtigter Personen ist **die Person** zahlungspflichtig, in deren **Interesse** die Prüfung durch das Gericht erfolgt.

Für Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 7 Z II und Z III haftet der **volljährige Rechtsmittelwerber**. Bei Rechtsmitteln gegen Unterhaltsentscheidungen trifft den volljährigen Rechtsmittelwerber die Zahlungspflicht **nur dann**, wenn sein Rechtsmittel oder zumindest eines seiner Rechtsmittel auch nur zum Teil **erfolglos** geblieben sind; ist er hingegen mit seinen Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebührenpflicht.
Minderjährige trifft in allen Instanzen **keine Gebührenpflicht.**

7.3.4. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht

Zur Entrichtung der Gebühr für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht sind die **Erben**, die **Antragsteller** (im Ausfolgungsverfahren) und in den Fällen der Aneignung (§ 750 ABGB) **der Bund** verpflichtet. Trifft die Zahlungspflicht mehrere Personen, sind sie solidarisch zahlungspflichtig (Haftung zur ungeteilten Hand).

7.3.5. Grundbuchsachen

Die Zahlungspflicht für die Eingabengebühren (TP 9 lit. a) ergibt sich aus § 7 GGG (einschreitende Partei, im Grundbuch also die Antragsteller)
Für die **Eintragungsgebühr** sind zahlungspflichtig:

- derjenige, der **den Antrag** auf Eintragung **stellt**,
- derjenige, dem die **Eintragung zum Vorteil gereicht** und
- bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung auch der **Verpflichtete**, soweit die Eintragungsgebühr nicht nach § 75 EO dem Gläubiger zur Last fällt.

Die Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr erlischt, wenn die Grundbuchseintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluss gelöscht wird. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen; bei teilweiser Löschung sind entrichtete Gerichtsgebühren verhältnismäßig zurückzuzahlen.

7.3.6. Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen

Zahlungspflichtig sind der Antragsteller sowie jede Person, deren Unterschrift beglaubigt oder deren Erklärung beurkundet wird.

7.3.7. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

Bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse haften **beide Ehegatten zur ungeteilten Hand** für die Entrichtung der Pauschalgebühr.
Für den Antrag auf Durchführung eines Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz (einvernehmliche Ehescheidung) sind die **Antragsteller zur ungeteilten Hand** zahlungspflichtig.
Bei Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen derjenige, zu dessen Gunsten die Enteignung oder der enteignungsähnliche Vorgang stattfindet.
In vielen der weiteren in der Tarifpost 12 angeführten Verfahrensarten sind diejenigen Personen zahlungspflichtig, die den **verfahrenseinleitenden Antrag** gestellt haben.
Weitere Bestimmungen zur Zahlungspflicht für die sonstigen Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens sind § 28 GGG zu entnehmen.

8. Änderung der Gebührenpflicht

Wenn die Vornahme einer Amtshandlung von der Entrichtung der Gebühr abhängig ist, erlischt die Gebührenpflicht, wenn die **Amtshandlung** in der Folge **unterbleibt**. Wenn also beispielsweise ein Antrag auf Übermittlung einer vollständigen Aktenabschrift **vor Herstellung der Kopien** zurückgezogen wird, sind **keine Gebühren** zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn die Ausfolgung eines Grundbuch- oder Firmenbuchauszugs beantragt wird, die Erstellung desselben aber nicht möglich ist (etwa aufgrund einer technischen Störung).
Die Gebührenpflicht kann außerdem erlöschen, wenn sie durch eine **nachfolgende Entscheidung** berührt wird. Wird beispielsweise in einem Unterhaltsexekutionsverfahren mit minderjährigem betreibendem Gläubiger nachträglich festgestellt, dass die Kosten dem Gläubiger gemäß § 75 EO zur Last fallen oder das Exekutionsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z 1 oder 9 EO eingestellt, erlischt die Gebührenpflicht (der mj. betreibende Gläubiger ist persönlich gebührenbefreit, eine Gebührenüberwälzung auf die verpflichtete Partei findet auch nicht statt). Ein weiterer denkbarer Anwendungsfall wäre, wenn aufgrund eines erfolgreichen Rekurses eine bereits vollzogene Grundbuchseintragung rückgängig gemacht oder gelöscht wird (hier wäre eine allenfalls bereits entrichtete Eintragungsgebühr zurückzuzahlen).
Wird der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr zu dem für die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer maßgebenden Zeitpunkt begründet (bei **Selbstberechnung** der Eintragungsgebühr im Grundbuch), so erlischt die Zahlungspflicht, wenn die

Grundbuchseintragung nicht vorgenommen wurde. Wird also beispielsweise das Eigentumsrecht für eine andere Person im Grundbuch eingetragen (Sprungeintragung), kann die Partei, die die Eintragungsgebühren im Wege der Selbstberechnung an das Finanzamt bezahlt hat, aber nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird, die Rückzahlung der Gebühr verlangen, wenn sie eine Bescheinigung des für die Erhebung der Steuer zuständigen Finanzamts vorlegt, dass die Eintragungsgebühr entrichtet worden ist.

9. Mehrbetrag

Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der **Überreichung der Eingabe** begründet (z.B. Klagen und gebührenpflichtige Rechtsmittel im Zivilverfahren, Exekutionsanträge und gebührenpflichtige Rekurse im Exekutionsverfahren, Eingabengebühren, ua.) und ist die **Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht** worden oder ist eine **Einziehung** von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren **erfolglos** geblieben, so ist neben der fehlenden Gebühr ein **Mehrbetrag von 28 Euro** zu erheben. Beim erfolglosen Gebühreneinzug gilt dies freilich nicht, wenn die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung im Bereich der Vorschreibungsbehörde lag, etwa weil das Einziehungskonto falsch erfasst oder nicht aktualisiert wurde (§ 13 abs. 2 Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung – AEV).
Der Mehrbetrag ist von den Personen zu entrichten, die für die im Grundverfahren angefallene Gebühr zahlungspflichtig sind (bei einer Klage also von der klagenden Partei usw.). Weiters haften als Bürge und Zahler die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfasst oder überreicht haben. Ein im Zuge der Bewilligung der Verfahrenshilfe beigegebener Rechtsanwalt haftet jedoch nicht für den Mehrbetrag.
Der Mehrbetrag ist nicht zu entrichten, wenn die Entrichtung der Gebühren spätestens am Tag der Überreichung der Eingabe auf das Konto des Gerichts veranlasst wurde und der Betrag innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit bei Gericht eingelangt ist oder dem Konto des Gerichts gutgeschrieben wird.

10. Gebührenfreiheit

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Parteien oder gewisse Rechtsvorgänge gebührenfrei. Es wird zwischen der **persönlichen** Gebührenfreiheit und der **sachlichen** Gebührenfreiheit unterschieden.
Die **sachliche Gebührenfreiheit** kommt einem bestimmten Rechtsvorgang, also allen am Verfahren beteiligten Personen, deren gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten zu.

Hingegen kommt die **persönliche Gebührenfreiheit** nur der Partei, der sie durch Bewilligung der Verfahrenshilfe oder durch das Gesetz gewährt wird, und ihrem Bevollmächtigten sowie ihrem gesetzlichen Vertreter zu. Sie geht nicht auf die Rechtsnachfolger über und erstreckt sich auch nicht auf andere Parteien des Verfahrens, die nicht persönlich gebührenbefreit sind.

Die Vorschriften über die Gebührenfreiheit lassen sich in folgende Bestimmungen einteilen:

a) in die Vorschriften des Gerichtsgebührengesetzes

- über die persönliche Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe (§§ 8 und 9 GGG);
- über die persönliche Gebührenfreiheit nach den im § 10 Abs. 1 taxativ aufgezählten Gebührenbefreiungsvorschriften (das sind die im Bundesimmobiliengesetz, Bundesforstegesetz, ORF-Gesetz und im Bundesstatistikgesetz 2000 gewährten Befreiungen);
- über die persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen nach § 10 Abs. 3 GGG:
  - des Bundes (soweit die Zahlung einer haushaltsführenden Stelle obliegen würde, die dem Wirkungsbereich des BMJ als haushaltsleitenden Organ zugeordnet ist)[14]
  - der Gerichtskommissäre (für Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 GKG[15])
  - der Sicherheitsbehörden und -dienststellen im Rahmen der Erfüllung ihrer kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben
  - der Justizbetreuungsagentur[16]
  - der Europäischen Staatsanwaltschaft
- über die sachliche Gebührenfreiheit nach den im § 13 Abs. 1 GGG taxativ aufgezählten Gebührenbefreiungsvorschriften (das sind die im Agrarverfahrensgesetz, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Neugründungs-Förderungsgesetz, 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz[17] und in Art 34 § 1 Budgetbegleitgesetz 2001 gewährten Befreiungen);

b) in die in den Anmerkungen der einzelnen Tarifposten (TP 1 bis 15 GGG) aufgezählten Befreiungen (z.B. für minderjährige betreibende Gläubiger in Unterhaltsexekutionsverfahren, für Minderjährige hinsichtlich der Gebühren nach TP 7 etc.);

c) in die übrigen, außerhalb des Gerichtsgebührengesetzes bestehenden Vorschriften. Dazu gehören die in Staatsverträgen und Art. 15a B-VG-Vereinbarungen wurzelnden Vorschriften

---

[14] also für Gerichte, Behörden der Justizverwaltung, Staatsanwaltschaften, etc.

[15] Gerichtskommissärsgesetz

[16] Durch das Justizbetreuungsagentur-Gesetz wird eine Justizbetreuungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet, um die Verfügbarkeit der für die Besorgung von Betreuungsaufgaben des Straf- und Maßnahmenvollzugs im Sinn des Strafvollzugsgesetzes sowie der für die Unterstützung der ordentlichen Gerichte erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten.

[17] Die Gebührenbefreiungen des 1. Euro-JuBeG sowie des Euro-GenBeG sind mittlerweile überholt.

(wie § 53 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz (WFG) 1984, § 42 Abs. 3 Wohnhaussanierungsgesetz (WSG), usw.), die eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gewähren.

Soweit sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Verfahrenshilfe gründet, tritt eine persönliche Gebührenbefreiung grundsätzlich nur dann ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder bei Vornahme einer sonstigen Amtshandlung **unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird** (§ 10 Abs. 2 GGG). Dasselbe gilt auch für die Inanspruchnahme der sachlichen Gebührenbefreiung (§ 13 Abs. 2 GGG). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Gebührenfreiheit aber auch noch innerhalb der für eine Vorstellung offen stehenden Frist[18] geltend gemacht werden (*Dokalik/Schuster* Gerichtsgebühren[14] (2022) GGG § 10 E 3).

Persönliche Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe:
Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im Zivilprozess (§§ 63 bis 73 ZPO) sind hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten, einschließlich des Strafverfahrens auf Grund von Privatanklagen, sinngemäß anzuwenden.
Sie erstreckt sich aber **nicht** auf die Gebühren für Grundbuchseintragungen (TP 9 lit. b), für Auszüge und Abfragen aus dem Grund- und Firmenbuch, Schiffsregisterauszüge, für Abfragen nach Tarifpost 14 Z 17 (elektronische Abfrage von Daten über Exekutionsverfahren gem. §§ 427 f EO) sowie für Abschriften oder Ausdrucke nach Tarifpost 15 lit. a (Abschriften oder Ausdrucke aus der Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs).
Wenn die Verfahrenshilfe bewilligt wird, tritt die Gebührenfreiheit mit dem Tag ein, an dem sie **beantragt** worden ist; sie erstreckt sich nur auf Schriften und Amtshandlungen, deren Gebührenpflicht **zu diesem Zeitpunkt oder erst später** entsteht. Gerichtsgebühren, die vor Einbringung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe entstanden sind, sind daher in der Regel vorzuschreiben. **Ausnahmen** bestehen hinsichtlich der Entrichtung der Pauschalgebühr für den **Kinderbeistand** (Tarifpost 12 lit. h) sowie für den **Besuchsmittler** (Tarifpost 12 lit. i) und für die Pauschalgebühr in **Unterhaltsvorschusssachen** (§ 24 UVG). Hinsichtlich der Pauschalgebühren für den Kinderbeistand und den Besuchsmittler kann Verfahrenshilfe wirksam noch **bis zur rechtskräftigen Vorschreibung** beantragt werden, hinsichtlich der Pauschalgebühr in Unterhaltsvorschusssachen ist eine wirksame Antragstellung noch **bis zur Beendigung des Verfahrens über die Vorschreibung der Gebühr** möglich (Anm.: eine Aktualisierung dieser Bestimmung ist in Arbeit und wird voraussichtlich mit dem nächsten Kindschaftrechts-Änderungsgesetz umgesetzt, da es

[18] § 7 Abs. 1 GEG: binnen zwei Wochen ab Erhalt des Zahlungsauftrages

bezüglich der Pauschalgebühr in Unterhaltsvorschusssachen seit der ZVN 2022 gar kein Verfahren über die Vorschreibung mehr gibt).

Wenn **Kosten im einbringungsrechtlichen Sinn**, wie beispielsweise vorläufig aus Amtsgeldern ausbezahlte Zeugen-, Sachverständigen- oder Dolmetschgebühren, einzuheben sind, kann die Verfahrenshilfe wirksam noch **bis zur Entrichtung dieser Kosten** beantragt werden; unter Entrichtung ist dabei die Zahlung durch die Partei zu verstehen.

Über die Bewilligung der Verfahrenshilfe muss in jedem Fall vom Gericht (Richter, Diplomrechtspfleger) entschieden werden. Der Kostenbeamte ist an die Entscheidung des Gerichtes über die Bewilligung der Verfahrenshilfe gebunden und kann die Voraussetzungen nicht selbständig prüfen.

Die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe gilt nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und des Exekutionsverfahrens, solange keine Änderung an der Gewährung der Verfahrenshilfe eintritt[19]. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die sich im Laufe und aus Anlass des Exekutionsverfahrens ergebenden Streitigkeiten.

Temporäre Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis:

Einen Sonderfall stellt die mit BGBl. I Nr. 37/2024 eingeführte temporäre Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis dar (§§ 25a bis 25c GGG). Diese erstreckt sich nur auf Grundbuchsgesuche, die im Zeitraum von 01.07.2024 bis 30.06.2026 bei Gericht eingebracht werden und denen ein entgeltliches Rechtsgeschäft (zB Kaufvertrag) zu Grunde liegt, welches nach dem 31.03.2024 geschlossen wurde. Die Befreiung gilt nur für Eintragungsgebühren nach der Tarifpost 9 lit. b und ist betraglich auf EUR 500.000,00 Bemessungsgrundlage beschränkt. Darüber hinaus sind die Eintragungsgebühren zu berechnen und einzuheben. Ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 2.000.000,00 kann die Gebührenbefreiung nicht geltend gemacht werden, auch nicht für den unter EUR 500.000,00 liegenden Teil. Im Fall des Erwerbs von Miteigentum gelten die Betragsgrenzen je Miteigentümer (zB gemeinsamer Erwerb eines Wohnhauses um EUR 1.000.000,00, Eintragung Eigentumsrecht je zur Hälfte mit einem Wert je Hälfteanteil von EUR 500.000,00: keine Eintragungsgebühr TP 9 lit. b Z 1).

Die Gebührenbefreiung tritt nur dann ein, wenn sie von den Parteien unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird (keine Amtswegigkeit) und kann nachträglich wegfallen. Nähere Details und Fallbeispiele können der (GGG-Richtlinie §25a - temporäre Befreiung) entnommen werden.

[19] Damit ist in erster Linie der gerichtliche Ausspruch über das Erlöschen oder die Entziehung der Verfahrenshilfe gemeint.

11. Gebührenvorschriften außerhalb des GGG

Außerhalb des Gerichtsgebührengesetzes finden sich weitere Gerichtsgebühren im Kartellgesetz 2005, im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, im Wohnungseigentumsgesetz 2002, im Unterhaltsvorschussgesetz 1985, im Bundesgesetz vom 13.12.1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfasst und abgewickelt werden (§ 25 VermögErfassG), im Verwertungsgesellschaftengesetz 2016, im Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, im Notariatsprüfungsgesetz, im Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz.

Die Pauschalgebühren für das **Unterhaltsvorschussverfahren** sind beispielsweise in § 24 Unterhaltsvorschussgesetz 1985 (UVG) geregelt. Zahlungspflichtig ist der volljährige Unterhaltsschuldner. Die Rechtsmittelgebühren sind mit einem festen Betrag festgelegt; zahlungspflichtig ist der volljährige Rechtsmittelwerber, aber nur, wenn sein Rechtsmittel (auch teilweise) erfolglos geblieben ist. Ist er mit seinem Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebührenpflicht.

B. Gerichtliches Einbringungsgesetz

1. Einleitung

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG) regelt bestimmte Aspekte der Einbringung folgender Beträge (§ 1 Abs. 1):

- **Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren** einschließlich der Vollzugsgebühren;
- **Geldstrafen und Geldbußen aller Art**, Zwangsgelder, Zwangs- und Beugestrafen, die von ordentlichen Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den ordentlichen Gerichten obliegt, von ordentlichen Gerichten und Justizbehörden verhängte Ordnungs- und Mutwillensstrafen sowie die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests (§ 156b Abs. 3 StVG);
- von ordentlichen Gerichten **in Strafsachen verhängte Geldstrafen aller Art**, konfiszierte Ersatzwerte sowie für verfallen erklärte Geldbeträge;
- **Kosten des Strafverfahrens** und des Disziplinarverfahrens (ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter), die nicht bereits hereingebrachten Beiträge zu den Kosten des Strafvollzugs und der Anstaltsunterbringung, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind, sowie die Kosten der Vollstreckung einer Haftstrafe, die von einem ordentlichen Gericht als Ordnungs-, Zwangs- oder Sicherungsmittel oder nach der Verordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBl. Nr. 114/1857, verhängt worden ist;
- in bürgerlichen Rechtssachen alle **Kosten**, die **aus Amtsgeldern** berichtigt oder sonst vom Bund vorläufig getragen wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere
  - die Kosten von **Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes**,
  - die Gebühren der **Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher** und Beisitzer; von Amts wegen einzubringen sind auch die diesen rechtskräftig auferlegten Rückzahlungen,
  - die Einschaltungskosten,
  - die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen oder Sachen entstandenen Kosten mit Ausnahme der Belohnung eines gerichtlich bestellten Verwahrers,
  - die einer Partei auf Grund der ihr bewilligten **Verfahrenshilfe** ersetzten **Reisekosten** und die notwendigen **Barauslagen ihres Vertreters** sowie die **Kosten eines Kurators**, die die Partei sonst zu bestreiten gehabt hätte,
  - die gemäß § 73b Abs. 2 ZPO bestimmten Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung,

- die Kosten einer Zustellung oder einer Rechtshilfe im Ausland, die dem ersuchten Gericht oder der ersuchten Behörde auf Verlangen zu ersetzen sind;

- die aus Anlass eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge, insbesondere
  - die Entlohnung des Verwalters (§ 82 EO) und des Zwangsverwalters (§ 113 EO) sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,
  - die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissäre,
  - die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
  - die gerichtlich bestimmten Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher;
- Kostenersatz, der von ordentlichen Gerichten oder Justizbehörden einer Partei zur Zahlung an den Bund aufgetragen wird.

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren einschließlich der Vollzugsgebühren sind **von Amts wegen** einzubringen.

2. Zivilverfahrensnovelle (ZVN) 2022

Mit 1.5.2022 ist die Zivilverfahrensnovelle 2022 in Kraft getreten und hat im Verfahren zur Einbringung der Gerichtsgebühren und -kosten einige grundlegende Änderungen mit sich gebracht. In diesem Kapitel sind die wesentlichsten Änderungen, welche die Aufgaben der Kostenbeamten betreffen, enthalten. Zusätzliche Informationen können der im Intranet aufrufbaren GEG-Richtlinie III entnommen werden.

Rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden, mit denen die Höhe von Beträgen nach § 1 Abs. 1 und die Zahlungspflicht für diese bestimmt werden, **sind Exekutionstitel** im Sinne der Exekutionsordnung. Diese Entscheidungen sollten grundsätzlich neben der Bestimmung der Höhe der Beträge und der Zahlungspflicht auch einen Leistungsbefehl (Aufforderung zur Zahlung) enthalten. Soweit gesetzlich oder im Spruch der Entscheidung keine Leistungsfrist festgelegt ist, beträgt die Leistungsfrist 14 Tage.
In Strafverfahren ist allerdings kein Leistungsbefehl und keine Leistungsfrist zur Zahlung der verhängten Geldstrafe in das Urteil aufzunehmen (Sonderfall, s. dazu die Informationen weiter unten in diesem Kapitel).
Werden die Beträge nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat **das Entscheidungsorgan** die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung zu bestätigen. Dieser vollstreckbare Exekutionstitel ist sodann der Einbringungsstelle zu übersenden (§ 6a Abs. 4 GEG).

Vor Übersendung der vollstreckbaren Gerichtsentscheidung an die Einbringungsstelle **kann** dem Zahlungspflichtigen noch eine **Lastschriftanzeige** übermittelt werden. Sie erfüllt die Funktion einer Mahnung. Sie macht insbesondere dann Sinn, wenn die Gerichtsentscheidung keinen oder einen unvollständigen Leistungsbefehl (z.B. fehlende Kontonummer) enthält oder die unterbliebene Zahlung auf Unkenntnis des Zahlungspflichtigen zurückzuführen ist und mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann.
Diese Lastschriftanzeige unterscheidet sich von der bisher schon im Justizverwaltungsverfahren zur Einbringung der Gerichtsgebühren und Kosten bekannten Lastschriftanzeige dadurch, dass sie nicht im Namen der Vorschreibungsbehörde (s. dazu die späteren Kapitel), sondern **vom Leiter der Geschäftsabteilung im eigenen Namen** erlassen wird. Sie ist über die Gebührenverwaltung der VJ mittels GKS-Note an den Zahlungspflichtigen zu übermitteln.

Ein Sonderfall liegt im **Strafverfahren** hinsichtlich der Einbringung von Geldstrafen vor, da hier eine **Anordnung des richterlichen Entscheidungsorgans nach § 234 Geo** erforderlich ist. Nach Rechtskraft des im Strafverfahren ergangenen Urteils und Erteilung einer solchen Anordnung ist **zwingend** eine **Lastschriftanzeige** zu erlassen, weil § 409 Abs. 1 StPO ausdrücklich eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit einer 14-tägigen Leistungsfrist vorsieht. Die Zustellung an den Zahlungspflichtigen hat nachweislich zu erfolgen.
Bezüglich der Bestimmung der **Kosten des Strafverfahrens** sollte im diesbezüglichen **Beschluss** („KO 1“ bzw. VJ-Textbaustein **„zkostenbest“**) die Aufforderung zur Zahlung, die Kontoverbindung und eine Leistungsfrist bereits enthalten sein. Dieser Beschluss ist dann der Exekutionstitel. Ist kein oder kein vollständiger Leistungsbefehl vorhanden, ist auch in diesem Fall eine Lastschriftanzeige abzufertigen.

Zahlungsaufträge sind zur Hereinbringung von Beträgen aus rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden grundsätzlich nicht mehr zu erlassen (Ausnahmen können sich bei der Einbringung von konfiszierten Ersatzwerten oder Verfallsbeträgen gem. § 1 Abs. 1 Z 3 GEG ergeben).

Überblicksweise ist in folgenden Fällen somit **keine Vorschreibung mit Zahlungsauftrag** mehr vorgesehen:

- bei Gerichtsgebühren, die von der Rechtsprechung festgesetzt werden (z.B. im Exekutionsverfahren bei Gebührenüberwälzung im Bewilligungsbeschluss, im Insolvenzverfahren, bei Pauschalgebühren nach § 24 UVG, ua.);
- bei Sachverständigen- und Dolmetschgebühren sowie sonstigen Kosten, die 300 Euro übersteigen (z.B. Zeugengebühren) und vorläufig aus Amtsgeldern ausgezahlt wurden;

- bei von ordentlichen Gerichten verhängten Geldstrafen und Geldbußen gem. § 1 Abs. 1 Z 2 GEG, etwa im Exekutionsverfahren oder im Firmenbuchverfahren, aber auch bei Ordnungs- und Mutwillensstrafen;
- bei von Strafgerichten verhängten Geldstrafen, konfiszierten Ersatzwerten oder Verfallsbeträgen gem. § 1 Abs. 1 Z 3 GEG (das Urteil des Strafgerichts ist der zu betreibende Titel) [20];
- bei Kosten des Strafverfahrens gem. § 1 Abs. 1 Z 4 GEG (der Beschluss über die Bestimmung der Kosten des Strafverfahrens ist der zu betreibende Titel).
- bei rückständigen Kostenbeiträgen zum elektronisch überwachten Hausarrest (hier entscheidet nunmehr der Anstaltsleiter mit unmittelbar vollstreckbarem Bescheid, eine Zuständigkeit der Vorschreibungsbehörde besteht nicht mehr).

Ist über die Zahlungspflicht für Gerichtsgebühren oder Kosten im einbringungsrechtlichen Sinn nicht durch Entscheidung des Gerichts abzusprechen, so sind sie wie bisher im Justizverwaltungsverfahren vorzuschreiben (das entsprechende Vorschreibungsverfahren wird in den späteren Kapiteln noch behandelt).

3. Kostentragung in bürgerlichen Rechtssachen

Die im § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a bis f und lit. h genannten Kosten (die Kosten für auswärtige Amtshandlungen, die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Beisitzer, etc.) sind, sofern hierfür kein Kostenvorschuss erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese und die im § 1 Abs. 1 Z 5 lit. g genannten Kosten (das sind die Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung) sind dem Bund von der Partei zu ersetzen, die **nach den bestehenden Vorschriften** (z.B. § 40 Abs. 1 ZPO im Zivilprozess, § 124 AußStrG im Erwachsenenschutzverfahren, § 168 Abs. 3 AußStrG im Verlassenschaftsverfahren, …) hierzu verpflichtet ist. Hiebei ist, wenn **über die Kostenersatzpflicht der Parteien** schon **rechtskräftig entschieden** worden ist, von dieser **Entscheidung** auszugehen. Mangels einer Vorschrift oder Entscheidung sind diese Beträge von denjenigen Beteiligten zu ersetzen, die sie **veranlasst** haben oder in deren **Interesse** die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften **zur ungeteilten Hand**.

[20] bei **nicht ausreichend bestimmten Verfallserkenntnissen**, dh solchen, die keinen expliziten Leistungsbefehl enthalten, ist ausnahmsweise doch ein Zahlungsauftrag zu erlassen, sofern die:der Verurteilte trotz der vorangegangen Aufforderung mittels Lastschriftanzeige keine Zahlung leistet

Bei aus Amtsgeldern berichtigten Gebühren der **Sachverständigen oder Dolmetscher** (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. c) oder bei aus Amtsgeldern berichtigten Kosten einer den Betrag von **300 Euro übersteigenden sonstigen Amtshandlung** (z.B. Zeugengebühren, Kuratorkosten), hat **das Entscheidungsorgan** zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat. Dies hat gemeinsam mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Rechtsprechungsorgan angeordnet wird (etwa bei der Bestimmung und Auszahlung von Zeugengebühren im Wege der Justizverwaltung), unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluss zu erfolgen. Weiters sind die Zahlungspflichtigen in dieser Gerichtsentscheidung **zur Zahlung binnen 14 Tagen aufzufordern**, sofern die Kosten nach den bestehenden Vorschriften nicht endgültig vom Bund zu tragen sind. Gegen diesen Beschluss ist der Rekurs zulässig. Soweit eine zahlungspflichtige Partei **Verfahrenshilfe** genießt, ist die **Forderung** gegen sie **erst fällig**, wenn sie zur **Nachzahlung** (**§ 71 ZPO**) verpflichtet wird; wenn eine Partei solidarisch mit einer Verfahrenshilfe genießenden Partei haftet, ist ihr die Zahlung des gesamten Betrags aufzutragen. Wenn die Ersatzpflicht nach **§ 70 ZPO** auf den Gegner **überwälzt** wird, so ist der Betrag diesem **mit Zahlungsauftrag** (§ 6a Abs. 1) vorzuschreiben.

Wie bei den Gerichtsgebühren (§§ 11, 20, 21 GGG) ist auch bei den in § 1 Abs. 1 Z 5 genannten **Kosten** eine **Überwälzung** auf den Gegner der Partei, welcher Verfahrenshilfe bewilligt wurde, möglich. In den Fällen des § 70 ZPO ist der Gegner zum Ersatz solcher Kosten, die grundsätzlich die Verfahrenshilfe genießende Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die **Kosten des Rechtsstreites auferlegt** sind oder soweit er die **Kosten durch Vergleich übernommen** hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Kosten einzuheben.

4. Zurückbehaltungsrecht

Zur Sicherung der einzubringenden Beträge steht dem Bund ein Zurückbehaltungsrecht an den in gerichtliche Verwahrung genommenen Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen einschließlich der erlegten Kostenvorschüsse sowie an sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen und sonstigen Vermögenswerten des Beschuldigten (Angeklagten) einschließlich Liegenschaften und Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, zu (§ 5 GEG).
Es besteht auch zur Sicherung der Einbringung jener Beträge, von deren Entrichtung die Partei wegen Verfahrenshilfe einstweilig befreit ist.
Das Zurückbehaltungsrecht gilt auch für Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen, die in die Verwahrung der Justizanstalten genommen werden.

5. Anzuwendende Verfahrensvorschriften

Soweit im Gerichtlichen Einbringungsgesetz nichts anderes vorgesehen ist, sind für das Justizverwaltungsverfahren zur Einbringung die Bestimmungen des GOG (mit Ausnahme des § 91[21]) und subsidiär des AVG[22] anzuwenden. Bei Uneinbringlichkeit einer Ordnungs- und Mutwillensstrafe kann keine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

Bescheide sind **schriftlich** zu erlassen. Die Behörde ist an einen Bescheid gebunden, sobald er zur Ausfertigung abgegeben ist. Zustellungen sind nach den §§ 87 bis 115 und § 121 ZPO[23] vorzunehmen.

Auf Beteiligte und deren Vertreter sind die **Vorschriften des Grundverfahrens** anzuwenden. Die Vertretungsmacht im Grundverfahren gilt auch für das Einbringungsverfahren, solange der Vertreter der Behörde nicht das Erlöschen der Vertretungsmacht mitteilt.

6. Zuständige Behörde, Ermächtigung

§ 6 Abs. 1 GEG regelt, welche Behörde für die Vorschreibung der nach § 1 einzubringenden Beträge aus Verfahren, die im Zeitpunkt der Vorschreibung der Beträge in erster Instanz anhängig sind oder zuletzt in erster Instanz anhängig waren (Grundverfahren), sowie für die Entscheidung über sonstige mit deren Einbringung zusammenhängende Anträge (einschließlich Rückzahlungsanträge und Einwendungen nach § 35 EO gegen Zahlungsaufträge) zuständig ist.

Diese Zuständigkeit liegt beim:bei der **Präsidenten:Präsidentin des Gerichtshofs erster Instanz** für Beträge aus Grundverfahren bei seinem:ihrem Gericht oder den ihm:ihr unterstellten Bezirksgerichten.

Bei den Landesgerichten für Strafsachen in Wien und Graz liegt die Zuständigkeit bei den:der jeweiligen **Präsidenten:Präsidentin des Landesgerichts für Strafsachen**, auch für Beträge aus Grundverfahren bei den Staatsanwaltschaften im Sprengel seines:ihres Gerichts.

Bei den Oberlandesgerichten inklusive der Oberstaatsanwaltschaften des jeweiligen OLG-Sprengels liegt die Zuständigkeit beim:bei der jeweiligen **Präsidenten:Präsidentin des Oberlandesgerichts**, beim Obersten Gerichtshof beim **Präsidenten des OGH**.

---

[21] Fristsetzungsantrag bei Säumigkeit des Gerichts

[22] Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

[23] Die §§ 89a ff GOG (Gerichtsorganisationsgesetz) regeln die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr. Nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes erfolgt die Zustellung grundsätzlich durch die Post.

Die nach Abs. 1 zuständige Behörde kann die Leiter der Geschäftsabteilungen oder andere geeignete Bedienstete der eigenen oder der das Grundverfahren führenden Dienststelle **ermächtigen**, Entscheidungen (**Mandatsbescheide**) auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren im Namen der Behörde zu erlassen (**Kostenbeamte**). Insoweit sind sie auch unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht der Behörde unterstellt. Gegen einen vom Kostenbeamten erlassenen Mandatsbescheid ist nur das **Rechtsmittel der Vorstellung** zulässig; eine Belehrung darüber und über die Tatsache, dass der Bescheid vom Kostenbeamten im Namen der Behörde erlassen wurde, muss dem Bescheid zu entnehmen sein.

7. Vorschreibung und Kontrolle der Einbringung

7.1. Lastschriftanzeige

Der Kostenbeamte **kann** vor Erlassung des Zahlungsauftrags den Zahlungspflichtigen auffordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen 14 Tagen zu entrichten (Lastschriftanzeige[24]). Wenn bereits ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 Abs. 2 vorliegt (vollstreckbare Entscheidung), kann der Zahlungspflichtige vor Weiterleitung der vollstreckbaren Gerichtsentscheidung an die Einbringungsstelle ebenfalls mittels Lastschriftanzeige an die zu leistende Zahlung erinnert werden (s. dazu das Kapitel 2 „Zivilverfahrensnovelle 2022“).

Eine Lastschriftanzeige soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann.

Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der **Überreichung der Eingabe** begründet und ist die Gebühr **nicht oder nicht vollständig beigebracht** worden oder ist eine **Einziehung** von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren (aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat) **erfolglos** geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Lastschriftanzeige **abzusehen**. In diesen Fällen darf eine Lastschriftanzeige nur dann ergehen, wenn auf Grund der jeweiligen Umstände angenommen werden kann, dass die unterbliebene Gebührenentrichtung nur auf fehlende Rechtskenntnis des Zahlungspflichtigen zurückzuführen ist.

[24] „Lastschriftanzeige“ ersetzt seit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetz-Justiz (VA-Ju), den bis 31.12.2013 verwendeten Begriff „Zahlungsaufforderung“.

Liegt die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung im Bereich der Vorschreibungsbehörde, so hat diese nochmals einen Gebühreneinzug zu veranlassen. In den übrigen Fällen unterbliebener oder unvollständiger Gebührenentrichtung hat die Vorschreibungsbehörde unter Bedachtnahme auf § 31 GGG (Mehrbetrag) einen Zahlungsauftrag zu erlassen[25].

7.2. Zahlungsauftrag

Werden Beträge, für die nicht bereits ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 Abs. 2 vorliegt, nicht sogleich entrichtet (§ 4 GGG) oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben (Zahlungsauftrag). Für Dritte einzubringende Beträge sind auf Antrag vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag hat eine **Aufstellung der geschuldeten Beträge** und die **Aufforderung** zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Weiters sind **Name und Anschrift** (bei juristischen Personen: der Sitz) **der zahlungspflichtigen Partei**, die für die Berechnung der einzelnen Beträge **maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Bemessungsgrundlagen**, die sich aus den geschuldeten Beträgen errechnende **Gesamtsumme** sowie das **Konto** des Gerichts anzuführen (§ 217 Abs. 2 Geo).

Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine **Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro** vorzuschreiben. Ein rechtskräftiger Zahlungsauftrag ist ein **Exekutionstitel** im Sinne der Exekutionsordnung.

Der von einem durch die zuständige Behörde ermächtigten Kostenbeamten (§ 6 Abs. 2 GEG) erlassene Zahlungsauftrag ist ein **Mandatsbescheid**. Er ist mit **Zustellnachweis** zuzustellen. Kann die Abfertigung des Zahlungsauftrags nicht automationsunterstützt evident gehalten werden, so ist er in ein für das Kalenderjahr zu führendes Verzeichnis einzutragen und urschriftlich zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen (§ 217 Abs. 5 Geo).

Würde der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr die Wertgrenze von **12 Euro** nicht übersteigen (**Klein- oder Bagatellbetrag**), so hat die Erlassung eines Zahlungsauftrags zu **unterbleiben** und es ist **von der Eintreibung abzusehen**. Von einer Zustellung in das **Ausland** ist abzusehen, wenn die Summe der Beträge, die hereingebracht werden sollen, **60 Euro** nicht übersteigt.

Diese Bestimmung gilt jedoch **nicht** für **Geldstrafen und Restbeträge** (Kleinbeträge, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze bezahlt hat).

[25] § 13 Abs. 2 Abbuchungs- und Einziehungsverordnung – AEV idF BGBl II Nr 469/2013

8. Absehen von der Einbringung

Die Vorschreibungsbehörde hat von der Vorschreibung der in § 1 Z 1, 2, 5 und 7 GEG genannten Beträge[26] abzusehen, wenn **mit Grund** angenommen werden darf, dass die Einbringung mangels Vermögens **erfolglos** bleiben wird (§ 13 Abs. 1 GEG). Das Unterbleiben der Vorschreibung ist im Gebühren- und Kostenakt (§ 214 Geo) unter kurzer Angabe der dafür maßgeblichen Gründe **zu vermerken** und – soweit die Berechnung nicht automations-unterstützt erfolgt – auf der Außenseite des Aktes unter Anführung der Seitenzahl zu vermerken (§ 215 Geo).

Im **Strafverfahren** unterbleibt die Einbringung nur, wenn der Richter die Kosten für **uneinbringlich** erklärt.

9. Rückzahlung und Löschung

Die nach § 1 GEG einzubringenden Beträge mit Ausnahme der Beträge nach § 1 Z 6[27] sind zurückzuzahlen

- soweit sich in der Folge ergibt, dass **überhaupt nichts** oder **ein geringerer Betrag geschuldet** wurde und der Rückzahlung **keine rechtskräftige Entscheidung** entgegensteht;
- soweit die Zahlungspflicht aufgrund einer nachfolgenden Entscheidung **erloschen** ist.

Die Rückzahlung hat der von der Behörde (§ 6 Abs. 1) ermächtigte Kostenbeamte **von Amts wegen oder auf Antrag** vorzunehmen.

Antragslegitimiert ist grundsätzlich die Partei, die die Gebühr entrichtet hat. Aber auch eine Partei, die den Betrag aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts derjenigen Partei ersetzt hat, die den Betrag entrichtet hatte, kann einen Rückzahlungsantrag einbringen.

Rückzahlungsanträge sind vom ermächtigten Kostenbeamten **genau zu prüfen**. Wird der Antrag als ungerechtfertigt angesehen oder bestehen Zweifel am Bestehen eines Rückzahlungsanspruchs, ist ein Teilakt zum Gebühren- und Kostenakt (§ 214 Geo) mit den maßgeblichen Aktenstücken zu bilden und der Behörde (§ 6 Abs. 1) zur Entscheidung oder mit dem Ersuchen um Weisung vorzulegen.

---

[26] Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren; von den ordentlichen Gerichten verhängte Geldstrafen und Geldbußen aller Art; in bürgerlichen Rechtssachen aus Amtsgeldern berichtigte und von einer Partei zu ersetzende Kosten sowie Kosten einer ausländischen Behörde bei Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchen.

[27] Das sind die für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge.

Bei digitaler Aktenführung sind nach Journalisierung sämtliche Dokumente des Gebührenteilakts an die zuständige Stelle entweder mittels Task - sofern elektronisch adressierbar - oder mittels Note als justizinterne Zustellung über die VJ abzufertigen[28]. Erweist sich der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt, ist er **von der Behörde** (nicht vom Kostenbeamten) **mit Bescheid abzuweisen**. Gegen diesen Bescheid ist binnen vier Wochen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Besteht ein Rückzahlungsanspruch zu Recht, ist die Rückzahlung mit der seit 01.02.2025 dafür vorgesehenen **JFM-Rückzahlung** über das Justizforderungsmanagement zu veranlassen. Details dazu sind der VJ-Info 03/2025 zu entnehmen, die korrekte Durchführung der JFM-Rückzahlung ist im Justiz-Intranet in einem "Erklärvideo_Auszahlungen der VJ über JFM" geschildert. Zu beachten ist, dass ab einem bestimmten Betrag die Zahlungsanweisung zusätzlich von einer hierzu ermächtigten Person zu unterschreiben ist. Die Höhe dieses Betrages wird idR von der zuständigen Vorschreibungsbehörde festgelegt und kann daher je Landesgerichtsprengel voneinander abweichen.

Soweit nach Übersendung des rechtskräftigen und vollstreckbaren Titels an die Einbringungsstelle (§ 6a Abs. 4 GEG) die **Zahlungspflicht erlischt**, etwa wegen mittlerweile erfolgter Zahlung an die Behörde des Grundverfahrens, wegen nachträglicher Aufhebung oder Abänderung des Titels oder wegen nachträglicher Erklärung der Uneinbringlichkeit, hat die weiterleitende Dienststelle die Einbringungsstelle mit einer **Löschungsverfügung** (VJ-Textbaustein „zgeb57b-n") unter Angabe des Grundes zu verständigen. Die Urschrift der Löschungsverfügung ist zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen (§ 232 Abs. 2 Geo) oder bei digitaler Aktenführung im Ordner Gebühren zu journalisieren. Auch hier gilt, dass ab einem bestimmten - sprengelweise individuell festgesetzten – Betrag, die Löschungsverfügung zusätzlich von einer hierzu ermächtigten Person zu unterschreiben ist.

10. Vorstellung und Berichtigung

Wenn sich der Zahlungspflichtige durch den Inhalt eines Mandatsbescheids, der von einem Kostenbeamten (§ 6 Abs. 2 GEG) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, kann er **binnen zwei Wochen** Vorstellung bei der Behörde (§ 6 Abs. 1 GEG) erheben. In der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheids kann auch angeordnet werden, dass die Vorstellung bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle einzubringen ist; auch in diesem Fall gilt aber die Einbringung bei der Behörde nach § 6 Abs. 1 GEG als rechtzeitig.

[28] Handlungsanweisung digitale Aktenführung, Kapitel VI. Rz 62

Der ermächtigte Kostenbeamte darf über eine Vorstellung **nicht selbst entscheiden**.
Er hat ohne unnötigen Aufschub einen Teilakt zum Gebühren- und Kostenakt (§ 214 Geo) mit den maßgeblichen Aktenstücken zu bilden und diesen der Behörde (§ 6 Abs. 1) zur Entscheidung zu übermitteln. Bei digitaler Aktenführung sind nach Journalisierung sämtliche Dokumente des Gebührenteilakts an die zuständige Stelle entweder mittels Task - sofern elektronisch adressierbar - oder mittels Note als justizinterne Zustellung über die VJ abzufertigen[29].
Verspätete und unzulässige Vorstellungen sind von der Behörde zurückzuweisen. Es ist daher darauf zu achten, dass sich die relevanten Zustellnachweise im Teilakt befinden.
Mit der **rechtzeitigen** Erhebung der Vorstellung **tritt der Mandatsbescheid außer Kraft**, soweit sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet. Die Behörde kann erforderlichenfalls Ermittlungen durchführen und hat **mit Bescheid** auszusprechen, ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht absprechen. Über das Bestehen der Zahlungspflicht hat die Behörde auch dann abzusprechen, wenn der Betrag zwischenzeitig von einem Solidarschuldner bezahlt wurde. Liegt dem Mandatsbescheid ein Antrag zu Grunde, so hat die Behörde über diesen abzusprechen; die Frist nach § 73 Abs. 1 AVG (Erlassung des Bescheids nach spätestens sechs Monaten) beginnt mit dem Einlangen der Vorstellung.
Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf dem technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden können jederzeit **von Amts wegen berichtigt** werden. Ebenso kann die Behörde oder der nach § 6 Abs. 2 dazu ermächtigte Kostenbeamte Zahlungsaufträge, die irrtümlich erlassen wurden (etwa, weil die falsche Partei oder der Parteienvertreter als Zahlungspflichtiger ausgewählt wurde) oder die sich wegen mittlerweile eingegangener Zahlung als unrichtig erwiesen haben, aufheben.
Hängt die Bestimmung von Gerichtsgebühren vom Ausgang eines Verfahrens über Abgaben ab, so kann die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens **ausgesetzt** werden; gleichzeitig wird die Entscheidungsfrist bis dahin unterbrochen.
Die Entscheidung über die Einbringung kann allgemein ausgesetzt werden, wenn wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage vor einem Gericht ein Verfahren anhängig ist, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung ist, und der Aussetzung nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.
Das Verfahren ist gebührenfrei.

[29] Handlungsanweisung digitale Aktenführung, Kapitel VI. Rz 62

11. Verjährung

Der Anspruch des Bundes auf die Entrichtung der in § 1 Abs. 1 GEG angeführten Beträge – ausgenommen § 1 Abs. 1 Z 3 und 6[30] – verjährt in **fünf Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt **mit Ablauf des Jahres** zu laufen, in dem der **Anspruch entstanden** ist und die **Person des Zahlungspflichtigen feststeht**, **frühestens** jedoch **mit rechtskräftiger Beendigung** des Grundverfahrens.
Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlass und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen; in diesem Fall ist die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens in die Verjährungszeit nicht einzurechnen.

Der Anspruch auf **Rückzahlung** nach § 6c Abs. 1 GEG erlischt **fünf Jahre** nach **Ablauf des Kalenderjahrs**, in dem die Beträge **entrichtet** wurden. Im Fall des Erlöschens der Zahlungspflicht durch eine nachfolgende Entscheidung beginnt die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Zahlungspflicht aufgehoben wurde. Die Verjährung wird durch die Einbringung des Rückzahlungsantrags und jede Verfahrenshandlung im Rückzahlungsverfahren unterbrochen.

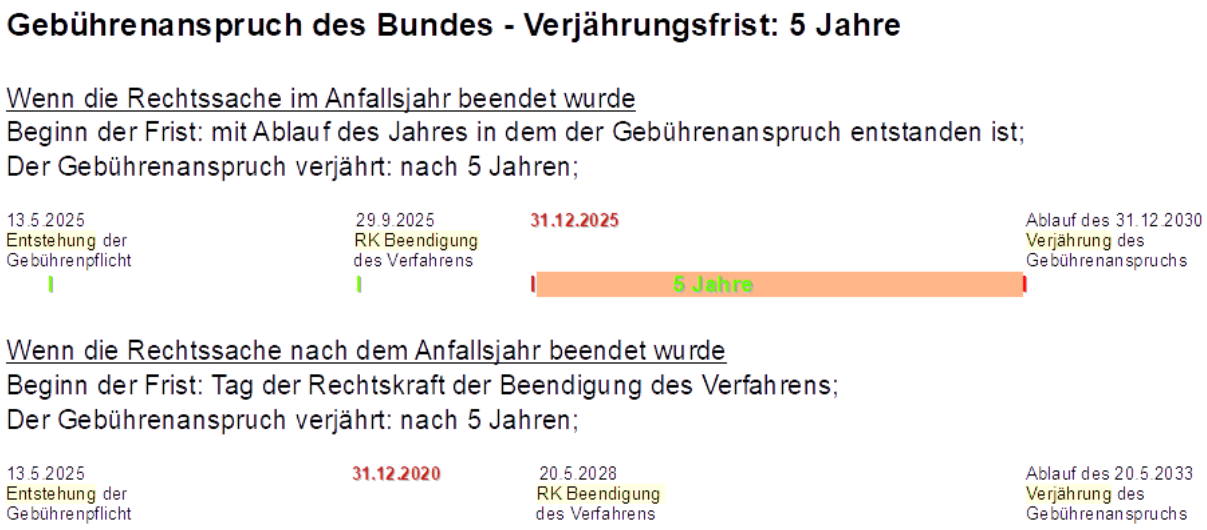

[30] Das sind die von ordentlichen Gerichten in Strafsachen verhängten Geldstrafen und für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge.

12. Aufhebung der Bestätigung Vollstreckbarkeit, Wiedereinsetzung

Zur Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung und neuerliche Zustellung des Zahlungsauftrages kann – sofern hiermit keine Vorstellung verbunden ist – der Kostenbeamte ermächtigt werden. In diesem Verfahren geht es nur um die **Rechtswirksamkeit der Zustellung** des Zahlungsauftrages. Die Frage der inhaltlichen Richtigkeit des Zahlungsauftrages ist in diesem Verfahren ohne Bedeutung.

Gegen die Versäumung einer Frist, etwa zur Erhebung einer Vorstellung gegen einen Zahlungsauftrag, ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[31] zu bewilligen, wenn:

- die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein **unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis** verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie **kein Verschulden** oder nur ein **minderer Grad des Versehens** trifft, oder
- die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid **keine Rechtsmittelbelehrung**, **keine Rechtsmittelfrist** oder fälschlich die Angabe enthält, dass **kein Rechtsmittel** zulässig sei.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss **binnen zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die **versäumte Handlung gleichzeitig** mit dem Wiedereinsetzungsantrag **nachzuholen**.

13. Stundung und Nachlass

13.1. Stundung

Auf Antrag kann die vorgeschriebene **Zahlungsfrist verlängert** (Stundung) oder die **Entrichtung in Teilbeträgen** (Ratenzahlung) gestattet werden, wenn die sofortige Einbringung mit **besonderer Härte** für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder die Einbringlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird.
Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

[31] §§ 71, 72 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

13.2. Nachlass

Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit **besonderer Härte** für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass **im öffentlichen Interesse** gelegen ist. Eine besondere Härte kann auch dann vorliegen, wenn sich aus dem Grundverfahren oder aus den Ergebnissen eines Verfahrens über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ergibt, dass der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt der Gebühren auslösenden Verfahrenshandlung **nicht entscheidungsfähig** war und die Verfahrenshandlung in der Folge **nicht genehmigt** wurde.

13.3. Auswirkungen auf das Vorschreibungsverfahren

Ein Stundungs- oder Nachlassantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann aber auf Antrag oder von Amts wegen die Einbringung bis zur Entscheidung über das Stundungs- oder Nachlassbegehren aufschieben, wenn das Begehren einen ausreichenden Erfolg verspricht und nicht die Einbringlichkeit gefährdet wird.

13.4. Zuständigkeit und Entscheidung

Gesuche um Stundung oder Nachlass von Gebühren und Kosten sind an die **Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien** zu richten. Werden sie bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle eingebracht, sind sie der Einbringungsstelle (Erfassung mit dem Anschriftscode Z000017), elektronisch weiterzuleiten (s. VJ-Info 3/2015). Wenn bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden ist, kann dessen Rechtskraft abgewartet werden und das Gesuch gemeinsam mit dem Zahlungsauftrag an die Einbringungsstelle übersendet werden (§ 231 Geo).

Über Anträge auf Stundung, Nachlass oder Aufschiebung entscheidet die Präsidentin des Oberlandesgerichtes Wien im Justizverwaltungsverfahren durch **Bescheid**. Sie kann den **Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen**, solche Entscheidungen in ihrem Namen zu erledigen und zu unterfertigen.

13.5. Ausnahmen

Die Bestimmungen über Stundung und Nachlass gelten nicht für die in § 1 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 GEG[32] angeführten Beträge.

[32] Das sind die in Strafsachen verhängten Geldstrafen, Kosten des Strafverfahrens und die für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge.

Über Stundung, Nachlass und Uneinbringlichkeit der in § 1 Abs. 1 Z 2 GEG[33] angeführten Beträge ist von **jenem Gericht oder jener Behörde** zu entscheiden, das bzw. die das **Grundverfahren** geführt hat.

Über Stundung und Nachlass von ausständigen Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests hat die Präsidentin des Oberlandesgerichtes Wien nur dann zu entscheiden, soweit sie im Zeitpunkt der Entlassung des Strafgefangenen rückständig sind.

14. Amtshilfe

Die Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Sozialversicherungsträger (der Hauptverband[34]) sind verpflichtet, den in Vollziehung des GEG an sie ergehenden Ersuchen der Vorschreibungsbehörde (§ 6 GEG) und der Einbringungsstelle im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen.

15. Einbringungsstelle, Eintreibung

Ist der Zahlungspflichtige säumig, so sind die einzubringenden Beträge samt der unberichtigten Verfahrenskosten im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle namens des Bundes einzutreiben. Die Einbringungsstelle ist **beim Oberlandesgericht Wien eingerichtet** und untersteht der Präsidentin dieses Gerichts.

Soll nicht nur Exekution auf bewegliche Sachen (§§ 249 bis 288 EO) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokuratur ersuchen, die Exekution zu führen.

Das Exekutionsgericht hat die **Exekution aufzuschieben**,

- auf Antrag der Einbringungsstelle, wenn ein Antrag auf Stundung oder Nachlass gestellt wurde und die Einbringung aufgeschoben wird;
- auf Antrag der Einbringungsstelle und des Verpflichteten, wenn bei dem Gericht oder der Behörde des Grundverfahrens (§ 6 Abs. 1) ein Verfahren anhängig gemacht wurde, dessen Ergebnis zum Wegfall einer bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht führen kann.

[33] Von den ordentlichen Gerichten verhängte Geldstrafen und Geldbußen aller Art.

[34] Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ ab 1.1.2020 ersetzt durch „Dachverband der Sozialversicherungsträger“

16. Einbringung von Geldstrafen

Geldstrafen nach § 1 Abs. 1 Z 2[35] dürfen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch der **notdürftige Unterhalt** des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, **nicht gefährdet** wird.

Ist für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe nach § 1 Abs. 1 Z 3[36] eine Ersatzfreiheitsstrafe angedroht worden, so hat die Einbringungsstelle unverzüglich die geeigneten Exekutionsmaßnahmen einzuleiten. Spätestens innerhalb eines Jahres hat sie das Gericht, das das Grundverfahren geführt hat, über den bis dahin eingebrachten Geldbetrag, über erfolgversprechende Exekutionsmaßnahmen oder die Uneinbringlichkeit des noch ausstehenden Geldbetrags zu informieren. Falls eine Exekutionsmaßnahme noch anhängig ist, hat das Gericht der Einbringungsstelle bekannt zu geben, ob die Exekution in Ansehung der Geldstrafe fortgeführt oder eingestellt werden soll. Im Fall der Einstellung der Exekution ist die für den Fall der Uneinbringlichkeit bestimmte Ersatzfreiheitsstrafe in Vollzug zu setzen. Wurde eine Geldstrafe nur zum Teil eingebracht, so ist die für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit bestimmte Freiheitsstrafe nur im Verhältnis des noch geschuldeten Restes zu vollziehen.

17. Korrespondierende Bestimmungen der Geo

Die **Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz** (Geo) enthält in den §§ 209 ff Regelungen betreffend die Vorschreibung von Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Zuständigkeit, Zeitpunkt der Berechnung, Gebühren- und Kostenakt, Lastschriftanzeige, Zahlungsauftrag, usw.). Nachstehend sind einige mit der Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht in Zusammenhang stehende Bestimmungen angeführt.

17.1. Gebühren- und Kostenakt[37]

Alle für die Entstehung von Gebühren und Kosten maßgeblichen Geschäftsstücke des Grundverfahrens bilden zusammen mit den Geschäftsstücken des Vorschreibungsverfahrens den Gebühren- und Kostenakt. Der Gebühren- und Kostenakt kann auf Papier oder digital geführt werden.

Im Gebühren- und Kostenakt sind die im Laufe des Grundverfahrens entstehenden Gebühren und Kosten auf einem besonderen, dem Akte anzuschließenden Blatt oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verzeichnen. Dies gilt auch im Falle der Verfahrenshilfe oder der persönlichen Gebührenfreiheit.

---

[35] Von den ordentlichen Gerichten verhängte Geldstrafen

[36] Das sind die in Strafsachen verhängten Geldstrafen

[37] § 214 Geo

Die Geschäftsstücke des Vorschreibungsverfahrens tragen das Aktenzeichen des Grundverfahrens. Sobald gegen einen Zahlungsauftrag eine Vorstellung (§ 7 GEG) erhoben wird, ist ein Teilakt mit allen für die Vorstellung maßgeblichen Geschäftsstücken des Gebühren- und Kostenaktes zu bilden, der von der Vorschreibungsbehörde (§ 6 GEG) im Justizverwaltungsregister einzutragen ist. Dieser Akt hat mindestens zu enthalten:

- die Grundlagen für die Berechnung der Beträge, die mit dem Zahlungsauftrag vorgeschrieben wurden, einschließlich – soweit vorhanden – einer Ausfertigung jener Entscheidung aus dem Grundverfahren, mit dem die Zahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellt wurde;
- die Dokumentation von Zahlungsvorgängen (Ausdruck der Daten zum Gebührenvorgang) und allfälliger erfolgloser Einzugsversuche;
- allfällige Lastschriftanzeigen, Verbesserungsaufträge und die Dokumentation sonstiger Kommunikation mit den Zahlungspflichtigen;
- den angefochtenen Zahlungsauftrag samt Zustellnachweisen;
- die eingelangte Vorstellung, sofern diese nicht ohnedies bei der Behörde eingebracht wurde.

Eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorstellung wird von der Behörde zum Gebühren- und Kostenakt der das Grundverfahren führenden Dienststelle übermittelt.

17.2. Einbringungsstelle[38]

Die Vorschreibungsbehörde hat das Einlangen des Gebühren- oder Kostenbetrags zu überwachen und der Einbringungsstelle vollstreckbare Zahlungsaufträge weiterzuleiten; dabei hat sie anzugeben, was über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen bekannt ist und welche Geldbeträge und Gegenstände zurückbehalten wurden.

Die Anmeldung der geschuldeten Beträge im Verlassenschaftsverfahren mit Lastschriftanzeige oder Zahlungsauftrag obliegt der Vorschreibungsbehörde (§ 209 Abs. 1), nach Rechtskraft des Zahlungsauftrags jedoch der Einbringungsstelle.

Wenn über das Vermögen des Zahlungspflichtigen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat die Vorschreibungsbehörde eine Lastschriftanzeige oder den Zahlungsauftrag über diejenigen Gebühren und Kosten, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, der Einbringungsstelle zu übermitteln und auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinzuweisen.

[38] §§ 218, 229 Geo

Das Aktenzeichen der Akten der Einbringungsstelle besteht aus der Bezeichnung „Ziv“ bei Beträgen aus bürgerlichen Rechtssachen und Verwaltungssachen, „Str“ bei Beträgen aus Strafsachen oder „D“ bei Beträgen, die zugunsten Dritter einzuheben sind (§ 1 Z 6 GEG), der Aktenzahl, den beiden letzten Ziffern des Anfallsjahrs und der mit Bindestrich angefügten Nummer der Abteilung der Einbringungsstelle.

17.3. Beschwerde, Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht[39]

Wenn die Behörde eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorlegt, sind die Akten des Verwaltungsverfahrens anzuschließen. Diese umfassen jedenfalls den Gebühren- und Kostenteilakt nach § 214 Abs. 3 Geo und alle Urkunden, die für die Entscheidung in erster Instanz zur Verfügung standen, wobei darauf zu achten ist, dass alle maßgeblichen Zustellnachweise angeschlossen sind. Sollten die Entscheidungsgrundlagen nur elektronisch vorhanden sein, sind die erforderlichen Ausdrucke herzustellen. Soweit das Grundverfahren fortgesetzt werden kann, sind beim Erstgericht die hierzu notwendigen Aktenstücke zurückzubehalten oder die erforderlichen Abschriften herzustellen. Der Akt des Grundverfahrens ist nur über Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichts zu übersenden. Die Bestimmungen über Vorlageberichte gemäß § 179 Abs. 3 und 4 Geo sind sinngemäß anzuwenden.

Die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat aufschiebende Wirkung.

[39] § 233 Geo

C. Gebührenanspruchsgesetz

Das Gebührenanspruchsgesetz regelt die Ansprüche der in gerichtlichen Verfahren oder im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken beigezogenen Zeugen und deren Begleitpersonen, der Sachverständigen und Dolmetscher sowie der Geschworenen und Schöffen. Die für Zeugen maßgeblichen Bestimmungen sind darüber hinaus auch für Laienrichter sowie für die Reisekosten der in diesem Umfang (§ 64 Abs. 1 Z 5 ZPO) Verfahrenshilfe genießenden Partei anzuwenden.

Die unterschiedlichen Verfahrensvorschriften zur Gebührenbestimmung samt der möglichen Rechtsmittel und das Procedere zur Auszahlung der Gebühren sind ebenfalls im Gebührenanspruchsgesetz geregelt.

Die Bestimmung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher geht im gerichtlichen Verfahren durch die dort zuständigen Entscheidungsorgane (Richter, Diplomrechtspfleger) von Statten.

Die Bestimmung der Gebühren der Zeugen und notwendigen Begleitpersonen, Geschworenen, Schöffen und Laienrichter erfolgt im Justizverwaltungsweg durch den Leiter des Gerichts (der Staatsanwaltschaft) bzw. der von ihm hierzu ermächtigten Bediensteten.

Nachstehend wird Grundlegendes zu den Gebühren der Zeugen, Geschworenen, Schöffen und Laienrichter behandelt.

Eine Anhebung der zu vergütenden Beträge ist mit 01.01.2024 erfolgt (Zuschlagsverordnung zum GebAG, BGBl. II Nr. 430/2023), das amtliche Kilometergeld (§ 10 Abs. 3 und 4 RGV) wurde mit 01.01.2025 erhöht (BGBl. I Nr. 144/2024); die nachstehenden Ausführungen enthalten bereits die aktuellen Beträge.

1. Zeugengebühren

1.1. Grundlegendes zum Gebührenanspruch

Zeuge im Sinne des Gebührenanspruchsgesetzes ist jede **natürliche Person**, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens oder im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken gerichtlich vernommen oder durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen der Befundaufnahme beigezogen wird.

Eine **Begleitperson** ist einem Zeugen gleichzuhalten, wenn der Zeuge wegen seines Alters (z.B. sehr jung oder betagt) oder wegen eines Gebrechens der **Begleitung bedurft** hat. Dies hat **das Gericht** (der Vorsitzende) vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, **zu bestätigen**.

Wer als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter vernommen wird, ist hingegen nicht Zeuge und kann daher auch keine Zeugengebühren geltend machen.

Anspruch auf Zeugengebühr besteht, wenn der Zeuge **aufgrund einer Ladung** oder aber **auch ohne Ladung vernommen** wurde oder wenn die **Vernehmung ohne Verschulden des Zeugen unterblieben** ist (wenn z.B. die Verhandlung abgesagt oder verschoben wurde und der Zeuge nicht rechtzeitig verständigt werden konnte).
Keinen Anspruch auf Zeugengebühr haben
→ der Zeuge, der die **Aussage ungerechtfertigt verweigert**,
→ im Strafverfahren der **Subsidiarankläger** (§ 72 StPO) und der **Privatankläger**.

Die Gebühr des Zeugen umfasst
→ die notwendigen **Reise- und Aufenthaltskosten**;
→ die **Entschädigung für Zeitversäumnis**, soweit er durch die Befolgung der Zeugenpflicht einen **Vermögensnachteil** erleidet.

Kosten, wie etwa Schriftsatzaufwand, Portogebühren oder Arbeitszeit für die Geltendmachung und Bescheinigung der Zeugengebühren können nicht vergütet werden.

Zeugen, die im **öffentlichen Dienst** stehen und **über dienstliche Wahrnehmungen vernommen** worden sind (z.B. Polizeibeamte, Gerichtsbedienstete), haben anstatt des Anspruchs auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden **Reisegebührenvorschriften** zustände. Sie haben **keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis**. Es bedarf einer vom Dienststellenleiter des Zeugen bestätigten Reiserechnung. Der Umstand, dass der im öffentlichen Dienst stehende Zeuge über dienstliche Wahrnehmungen vernommen wurde, ist **vom Gericht** (vom Vorsitzenden), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, **zu bestätigen**.

Der Zeuge kann einen **angemessenen Vorschuss** im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Reise- und Aufenthaltskosten und des zu erwartenden Verdienstentgangs verlangen (Gebührenvorschuss). Für die Bestimmung und Auszahlung eines Gebührenvorschusses gelten die für die Bestimmung und Auszahlung der Zeugengebühr maßgeblichen Bestimmungen (Zuständigkeit, Bestimmung mit Bescheid), mit der Einschränkung, dass nur der Zeuge selbst, nicht aber die Verfahrensparteien oder der Revisor vom gewährten angemessenen Vorschuss zu verständigen ist. Wird ein Teil des beantragten Vorschusses abgewiesen, kann nur der Zeuge ein Rechtsmittel erheben. Wird der Vorschuss in antragsgemäßer Höhe gewährt, ist kein Rechtsmittel zulässig.

1.2. Reisekosten

Der Ersatz der notwendigen Reisekosten umfasst die Kosten der Beförderung des Zeugen mit einem Massenbeförderungsmittel oder mit einem anderen Beförderungsmittel und die Entschädigung für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken (Kilometergeld); er bezieht sich grundsätzlich auf die **Strecke zwischen dem Ort der Vernehmung des Zeugen und seiner Wohnung oder Arbeitsstätte**, je nachdem, wo der Zeuge die Reise antreten oder beenden muss.
Reist der Zeuge nicht vom Ladungsort (idR ist das sein Wohnort) an, sondern von einem **weiter entfernten Ort** (zB von seiner auswärtigen Arbeitsstätte), so steht dem Zeugen eine darauf gestützte höhere Gebühr nur zu, wenn er diesen Umstand dem Gericht **unverzüglich nach Erhalt der Ladung angezeigt** und das Gericht trotzdem die Ladung **nicht rechtzeitig widerrufen** hat oder wenn die **unmittelbare Vernehmung** des Zeugen vor diesem Gericht trotz Unterbleiben der Anzeige zur Aufklärung der Sache erforderlich gewesen ist. Letzteres ist **vom Gericht** (vom Vorsitzenden), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, zu **bestätigen**. Auf die Anzeigepflicht ist der Zeuge in der Ladung aufmerksam zu machen.

Kein Anspruch auf den Ersatz von Reisekosten besteht, wenn dem Zeugen keine Kosten entstanden sind (z.B. freie Benützung der Bahn durch einen Mitarbeiter der ÖBB; unentgeltliche Beförderung durch andere Personen, Dienstwagen).

1.2.1. Massenbeförderungsmittel

Das ist jedes Beförderungsmittel, das dem allgemeinen Verkehr zur **gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen** dient, die es **unabhängig voneinander** gegen Entrichtung eines **allgemein festgesetzten Fahrpreises** in Anspruch nehmen können (z.B. Bus, Bahn). Führen verschiedene Massenbeförderungsmittel zum selben Ziel, so gebührt grundsätzlich die Vergütung für dasjenige, dessen Benützung den **geringeren Zeitaufwand** erfordert.
Der Fahrpreis ist nach den jeweils geltenden Tarifen zu vergüten. Maßgeblich ist der Fahrpreis der niedrigsten Klasse, einschließlich des Preises einer Platzkarte (Reservierung). Bei gerechtfertigter Benützung eines Flugzeugs, steht der Fahrpreis der Touristenklasse zu. Allgemeine **Tarifermäßigungen** (zB für Schüler, Studenten, Pensionisten) sind zu **berücksichtigen**.

1.2.2. Andere Beförderungsmittel

Die Kosten für die Benützung eines Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist (z.B. eigener oder Leih-PKW, Taxi), sind dem Zeugen **nur zu ersetzen, wenn**

- ein Massenbeförderungsmittel **nicht zur Verfügung** steht oder nach der Lage der Verhältnisse **nicht benützt** werden kann (Naturereignisse, Streik, technische Gebrechen oä.) und die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß nicht zumutbar ist,
- die Gebühr bei Benützung des anderen Beförderungsmittels **nicht höher** ist als bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels,
- die Rechtssache die **sofortige Vernehmung** des Zeugen erfordert, dieser aber bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen könnte, oder
- wenn ihm wegen eines **körperlichen Gebrechens** die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zugemutet werden kann.

Ersatzfähig sind die angemessenen, tatsächlich aufgelaufenen Kosten (z.B. angemessener Taxitarif); benützen mehrere Personen ein solches Beförderungsmittel gemeinsam, so gebührt dem Zeugen nur der entsprechende Teil dieser Kosten.
Benützt der Zeuge nach Maßgabe der oben angeführten Voraussetzungen ein **eigenes Kraftfahrzeug**, so gebührt ihm die nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte (**RGV**) hierfür vorgesehene Vergütung (§ 10 Abs. 3 und 4 RGV: **Kilometergeld 50 Cent/km, jede mitbeförderte Person 15 Cent/km**).
Eine allfällige Bewilligung der Benützung eines PKW oder eines Taxis durch das Gericht (den Vorsitzenden) ist unzulässig und unbeachtlich, da hierüber nicht auf dem Rechtsweg zu entscheiden ist.
Liegen die oben genannten Voraussetzungen für die Benützung eines anderen Beförderungsmittels nicht vor, sind ungeachtet der tatsächlichen Art der Reisebewegung (eigener PKW oä.), jene Kosten zu ersetzen, die bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels angefallen wären.

1.2.3. Flugzeug

Dem Zeugen gebührt die Vergütung für die Benützung eines Flugzeugs nur unter der Voraussetzung, dass

- bei Benützung dieses Beförderungsmittels die Gebühr **nicht höher** ist als bei Benützung eines anderen Massenbeförderungsmittels,
- wegen der **Länge des Reisewegs** eine andere Beförderungsart **unzumutbar** ist oder

- die Rechtssache die **sofortige Vernehmung** des Zeugen erfordert, dieser aber bei Benützung eines anderen Beförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen könnte. Dieser Umstand ist **vom Gericht** (vom Vorsitzenden) zu **bestätigen**.

Die Bestimmungen zur Vergütung der Reisekosten für die Reisebewegung mit einem Flugzeug werden im Wesentlichen bei der Ladung von Zeugen aus dem fernen Ausland zur Anwendung gelangen. Fallweise kann aber durchaus auch der Umstand vorliegen, dass die Reisebewegung mit dem Flugzeug geringere Kosten verursacht, als bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels anfallen würden.

1.2.4. Schlafwagen und Kabine

Der Ersatz des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Schiffskabine gebührt dem Zeugen, wenn er, um möglichst wenig Zeit zu verlieren, die Reise **zur Nachtzeit** (22 Uhr bis 6 Uhr) **antreten** oder **nach Mitternacht beenden** muss.
Wird der Fahrpreis für einen Schlafwagen oder eine Schiffskabine vergütet, hat der Zeuge für diese Zeit keinen Anspruch auf eine Nächtigungsgebühr.

1.2.5. Fußmarsch, Fahrrad

Für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken gebührt einem Zeugen ab dem zweiten Kilometer ein Kilometergeld von **1 Euro** für jeden angefangenen Kilometer, wenn

- ein Massenbeförderungsmittel **nicht vorhanden** ist oder nach der Lage der Verhältnisse **nicht benützt** werden kann (Naturereignisse, Streik, technische Gebrechen oä.) und die Benützung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder nicht vergütet wird, oder,
- durch Zurücklegung der Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Reise wesentlich **abgekürzt** wird.

Maßgebend ist die kürzeste gangbare Verbindung. Ist die Länge der Wegstrecke nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung ein Betrag von 1 Euro zu vergüten. Bei größeren An- oder Abstiegen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m der Strecke von 1 km.
Diese Bestimmungen gelten auch bei Benützung eines Fahrrades.

1.3. Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten des Zeugen umfassen

- den Mehraufwand für die **Verpflegung** (Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort) und
- die Kosten für **unvermeidliche Nächtigungen** während der Reise und am Ort der Vernehmung.

Um die zustehenden Aufenthaltskosten ermitteln zu können, hat der Zeuge den Zeitpunkt des Reiseantritts und der Reisebeendigung anzugeben.

1.3.1. Verpflegungskosten

Der Mehraufwand für die Verpflegung ist unabhängig davon zu ersetzen, ob eine Mahlzeit auch tatsächlich eingenommen wurde. Eine Vergütung von Diäten oder sonstigen privaten Verpflegungsentschädigungen hat aber nicht zu erfolgen.

Ersatzfähig sind die sich aus § 14 ergebenden Beträge des Gebührenanspruchsgesetzes:

Art der Vergütung:	Anspruchsvoraussetzung:	Höhe des Ersatzes:
Frühstück	Reiseantritt vor 7 Uhr	5,80 Euro
Mittagessen	Reiseantritt vor 11 Uhr Reiseende nach 14 Uhr	12,30 Euro
Abendessen	Reiseende nach 19 Uhr	12,30 Euro

1.3.1. Nächtigungskosten

Für jede unvermeidliche Nächtigung ist ein Betrag von **18,00 Euro** zu vergüten, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Schiffskabine.

Als unvermeidlich gilt eine Nächtigung auch dann, wenn die Reise **zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) angetreten oder beendet** werden musste.

Bescheinigt der Zeuge, dass die ihm erwachsenen Nächtigungskosten 18,00 Euro übersteigen (zB durch Vorlage einer Hotelrechnung), so sind die bescheinigten Kosten, jedoch nur bis zu **maximal** dem **Dreifachen des Grundbetrages** (**54,00 Euro**), zu ersetzen.

1.3.2. Besondere Kosten von Zeugen aus dem Ausland:

Bei Nachweis höherer Reise- und Aufenthaltskosten und Bescheinigung, dass diese Mehrauslagen den Lebensverhältnissen entsprechen, können aus dem **Ausland** geladene Zeugen die nachgewiesenen Beträge, jedoch nicht mehr als das **Dreifache der Verpflegungskosten** und nicht mehr als das **Sechsfache der Nächtigungskosten**, zuerkannt werden.

An die Bescheinigung der Lebensverhältnisse des Zeugen werden in der Regel keine hohen Anforderungen zu stellen sein. Denkbar wären eine Mitteilung der beruflichen Tätigkeit und die Glaubhaftmachung der Einkommenssituation.

Darüber hinaus sind auch die **unbedingt notwendigen weiteren Auslagen** zu ersetzen, die dem Zeugen infolge der Reise nach Österreich, seines Aufenthalts im Inland und der Rückreise bewiesenermaßen unvermeidlich erwachsen (z.B. Kosten für die Neuausstellung eines Reisedokuments; medizinische Kosten, sofern für die Einreise nach Österreich nach Lage der Verhältnisse erforderlich; evtl. auch Bekleidungskosten für die Zeugen aus anderen Klimazonen).

Eine Umrechnung von in Fremdwährung bezahlter Kosten hat zum Kurswert des Tages des Aufwandes zu erfolgen.

Überblick des maximal ersatzfähigen Mehraufwands aus dem Ausland geladener Zeugen:

Art der Vergütung:	Anspruchsvoraussetzung:	Höhe des Ersatzes:
Frühstück	Reiseantritt vor 7 Uhr	bis max. 17,40 Euro
Mittagessen	Reiseantritt vor 11 Uhr Reiseende nach 14 Uhr	bis max. 36,90 Euro
Abendessen	Reiseende nach 19 Uhr	bis max. 36,90 Euro
Unvermeidliche Nächtigung	mehrtägiger Aufenthalt notwendig; Reiseantritt oder -beendigung zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr)	bis max. 108,00 Euro

1.4. Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis bezieht sich auf den Zeitraum, den der Zeuge wegen seiner Vernehmung außerhalb seiner Wohnung bzw. Arbeitsstätte **bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit** verbringen muss.

Es gebühren dem Zeugen entweder

- eine **Pauschalentschädigung** von **20,60 Euro** für jede, wenn auch nur begonnene Stunde oder
- beim **unselbständig Erwerbstätigen** der tatsächlich **entgangene Verdienst** oder
- beim **selbständig Erwerbstätigen** das tatsächlich **entgangene Einkommen** oder
- die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden **Stellvertreter** oder
- die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende **Haushaltshilfskraft**.

Bei Geltendmachung der **Pauschalentschädigung** hat der Zeuge den **Grund** des Anspruches, bei Geltendmachung einer **höheren Entschädigung** (entgangener Verdienst, entgangenes Einkommen, Stellvertreter oder Haushaltshilfskraft) auch deren **Höhe** zu **bescheinigen**.

Ein **unselbständig erwerbstätiger Zeuge** hat Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn er ein **aufrechtes Beschäftigungsverhältnis** bescheinigt und **kein Entgeltfortzahlungsanspruch** gegenüber seinem Arbeitgeber besteht (bei aus dem Ausland geladenen Zeugen gelten die dortigen gesetzlichen Bestimmungen).
Ein **selbständig erwerbstätiger Zeuge** hat Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn ein **konkreter Einkommensverlust** vorliegt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die durch die Erfüllung der Zeugenpflicht versäumte Tätigkeit endgültig unterbleibt (und nicht bloß verschoben wird). Es bedarf einer Bescheinigung der versäumten Tätigkeit in urkundlicher Form oder durch niederschriftliche Einvernahme des Zeugen und seines Auftraggebers. Über den maßgeblichen Sachverhalt ist zweckdienlicher Weise ein Aktenvermerk anzulegen. Eine Vergütung eines fiktiv nach Durchschnittssätzen errechneten Einkommensverlustes kann nicht erfolgen (auch nicht, wenn dieser vom Steuerberater errechnet wurde).

Keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis haben Zeugen, denen **kein Vermögensnachteil** entstanden ist (z.B.: Schüler, Studenten, Pensionisten uw.). Ein bloßer **Zeitverlust** ist **nicht zu ersetzen**.

1.4.1. Entgeltfortzahlungsanspruch

Seit 01.07.2018 gilt in Österreich ein Entgeltfortzahlungsanspruch für alle Dienstnehmer (§ 1154b Abs. 5 iVm § 1164 Abs. 1 ABGB). Das bedeutet, dass Arbeiter, Angestellte und Beamte für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Arbeitsplatz infolge einer Zeugeneinvernahme vor Gericht oder vor der Staatsanwaltschaft, Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehalts gegenüber ihrem Arbeitgeber haben. Infolge dessen besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis gegenüber dem Bund. Nur bei längeren Abwesenheiten könnte der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern, wodurch sich wiederum ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis gegenüber dem Bund ergeben würde.

1.5. Verfahren

1.5.1. Geltendmachung der Gebühr

Den Gebührenanspruch kann nur der Zeuge selbst geltend machen, nicht aber sein Arbeitgeber oder ein vom Zeugen während seiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz bestellter Stellvertreter.
Eine notwendige Begleitperson hat ihren Gebührenanspruch selbständig geltend zu machen.

Die **Frist** zur Geltendmachung der Gebühr beträgt
-> beim aus dem **Inland** geladenen Zeugen **14 Tage**,
-> beim aus dem **Ausland** geladenen Zeugen **4 Wochen**.
Sie beginnt mit dem Tag zu laufen, der dem Abschluss der Vernehmung des Zeugen folgt.
Versäumt der Zeuge die Frist, tritt **Anspruchsverlust** ein.

Die Gebühr ist **schriftlich oder mündlich** bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.
Für die Geltendmachung wird idR das der Zeugenladung beiliegende Formblatt „Gebührenbestimmung- und Zahlungsanweisung“ verwendet.
Der Zeuge hat die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen (Einkommensentgang, Stellvertreterkosten, Reise- oder Nächtigungsauslagen, etc.). Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit des Beweises oder der Bescheinigung ist der Zeuge durch das Gericht in der Ladung aufmerksam zu machen.

1.5.2. Bestimmung der Gebühr

Die Gebühr ist **im Justizverwaltungsweg vom Leiter des Gerichts (bzw. der Staatsanwaltschaft)** zu bestimmen, vor dem (der) die Beweisaufnahme stattgefunden hat.
Der Leiter des Gerichts kann einen **geeigneten Bediensteten** mit der Durchführung des Verfahrens betrauen und ihn **ermächtigen**, in seinem Namen zu entscheiden. Bei aus dem **Ausland** geladenen Zeugen ist eine solche Ermächtigung nur möglich, wenn der geltend gemachte Gebührenbetrag **300 Euro nicht übersteigt**.
Vor der Gebührenbestimmung kann der Zeuge aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen.
Die Gebührenbeträge sind kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden.
Im Zivilprozess entfallen die Bestimmung der Gebühr und ihre Entrichtung, wenn die Parteien dem Zeugen die von ihm geltend gemachte Gebühr sogleich entrichten oder diese aus einem bereits erliegenden Kostenvorschuss der Parteien zur Auszahlung gelangt.

1.5.3. Bekanntgabe der Gebühr, Zustellung

Primär ist die bestimmte Gebühr dem Zeugen **sogleich mündlich bekanntzugeben**.

Ein **schriftlicher Bescheid** hat dann **binnen einer Woche** zu ergehen,

- wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt (über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren) oder
- wenn der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht hat oder
- wenn über den Antrag nicht sofort entschieden werden kann (etwa wegen fehlender Bescheinigungsmittel).

Ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, ist der schriftliche Bescheid binnen einer Woche nach dem Abschluss der Ermittlungen an den Zeugen zuzustellen.
Übersteigt die bestimmte Gebühr **200 Euro**, so ist eine **schriftliche Ausfertigung** der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen:

- in Zivilsachen den Parteien;
- in Strafsachen, soweit sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden können, der Anklagevertretung sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet;
- den Revisorinnen oder Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann.

1.5.4. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung über die Gebühr können der Zeuge und alle Personen, denen der Bescheid zuzustellen war **binnen vier Wochen** (§§ 7 und 12 VwGVG) **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung.
Beschwerden des Zeugen oder des Revisors sind gebührenfrei. Für sonstige Beschwerden, zB einer Partei im Zivilverfahren, ist eine Eingabengebühr zu entrichten (nach der VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV).
Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Beschwerde kann **binnen sechs Wochen** eine **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** erhoben werden (Art. 133 Abs. 8 B-VG).

1.5.5. Zahlung, Rückzahlung

Die Gebühr ist dem Zeugen aus den **Amtsgeldern** des Gerichtes, ist aber ein **Kostenvorschuss** erlegt worden, aus diesem **kostenfrei** zu zahlen.
Wird die zunächst bestimmte Gebühr durch eine Rechtsmittelentscheidung erhöht, so ist der Mehrbetrag dem Zeugen kostenfrei nachzuzahlen.
Wird die Gebühr durch eine Rechtsmittelentscheidung herabgesetzt oder übersteigt ein dem Zeugen gezahlter Vorschuss die rechtskräftig bestimmte Gebühr, so hat der Zeuge den zu viel gezahlten Betrag zurückzuzahlen. Hierzu ist er unter Setzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern. Erfolgt keine Rückzahlung, ist die zu viel ausbezahlte Gebühr nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes für den Bund einzubringen.

Die Höhe des rechtskräftig bestimmten und ausgezahlten Betrags ist stets der das Grundverfahren führenden Geschäftsabteilung mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, kann die Einbringung der aus Amtsgeldern ausbezahlten Beträge nicht veranlasst bzw. der (teilweise) Verbrauch von erliegenden Kostenvorschüssen nicht im Akt vermerkt werden.

1.6. Sonstiges

1.6.1. Ersatzpflicht (§ 2 GEG)

Aus Amtsgeldern ausbezahlte Zeugengebühren sind dem Gericht von den Personen zu ersetzen, die sie verursacht haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Es ist daher im Akt nachzuschauen, wer den Zeugen namhaft gemacht hat.

Liegt bereits eine rechtskräftige Entscheidung im Grundverfahren über die Kostenersatzpflicht der Parteien untereinander vor, ist diese Entscheidung auch für die Einbringung der Zeugengebühr maßgeblich.
Sind mehrere Personen zum Ersatz der aus Amtsgeldern ausbezahlten Zeugengebühren verpflichtet, haften sie dem Bund gegenüber zur ungeteilten Hand.
In bürgerlichen Rechtssachen entscheidet bis zu einem Betrag von 300 Euro der Kostenbeamte über die Ersatzpflicht (Vorschreibung mittels Lastschriftanzeige bzw. Zahlungsauftrag).
Bei einer 300 Euro übersteigenden Zeugengebühr ist die Ersatzpflicht durch Beschluss des Entscheidungsorgans, welches das Grundverfahren führt, festzulegen. Gleichzeitig sind die Zahlungspflichtigen zur Zahlung an das Gericht aufzufordern (§ 2 Abs. 2 GEG). Dieser Beschluss ist ein Exekutionstitel im Sinne des Exekutionsverfahrens.

1.6.2. Bestätigungen durch Organe der Rechtsprechung

Folgende Bestätigungen sind nach dem Gebührenanspruchsgesetz vom Entscheidungsorgan (Richter, Vorsitzender, Diplomrechtspfleger), das den Zeugen vernommen hat, auszustellen:

- der Zeitpunkt der Entlassung des Zeugen und, falls der Zeuge später oder ohne Ladung gekommen ist, der Zeitpunkt seines Kommens (§§ 2, 4 Abs. 1);
- die Notwendigkeit einer Begleitperson (§ 2 Abs. 2);
- die Bestätigung, dass der Zeuge die Aussage ungerechtfertigt verweigert hat (§ 2 Abs. 3);
- die Bestätigung, dass ein im öffentlichen Dienst stehender Zeuge über dienstliche Wahrnehmungen vernommen wurde (§ 3 Abs. 2);
- die Bestätigung der Notwendigkeit der unmittelbaren Vernehmung des Zeugen zur Aufklärung der Sache, wenn dieser ohne Ladung zu Gericht gekommen ist oder von einem weiter entfernten Ort als dem Ladungsort angereist ist, ohne das Gericht vorher darauf hinzuweisen (§ 4 Abs. 1 und 2);
- bei Anreise des Zeugen mit dem Flugzeug die Bestätigung der Notwendigkeit der unmittelbaren Vernehmung des Zeugen zur Aufklärung der Sache und der Unmöglichkeit des rechtzeitigen Erscheinens des Zeugen bei Benützung eines anderen Massenbeförderungsmittels.

Das zur Zeugengebührenbestimmung berufene Justizverwaltungsorgan ist im Verwaltungsverfahren an die im Gebührenanspruchsgesetz vorgesehenen Bestätigungen durch das Gericht gebunden (vgl. VwGH vom 9. Februar 1990, Zl. 89/17/0220-5). In der Praxis ist für den überwiegenden Teil der Fälle diesbezüglich aber keine Beschlussfassung notwendig.

Eine ordnungsgemäße Befüllung des Ladungsformulars und des Formblattes „Gebührenbestimmung und Zahlungsanweisung“ durch das Entscheidungsorgan wird idR genügen. Ist jedoch zB die Frage der Notwendigkeit einer Begleitperson strittig, weil die Parteien diese in Abrede stellen, hat das Gericht (der Vorsitzende) hierüber mit Beschluss zu entscheiden, welcher von den Parteien angefochten werden kann.

1.6.3. Praxistipps

So lange sich der Zeuge noch im Gerichtsgebäude befindet, sind tunlichst alle für die Gebührenbestimmung notwendigen **Informationen** (Art der Reisebewegung; Ort der Anreise – sofern nicht Ladungsort; Reisedauer; berufliche Tätigkeit; Arbeitgeber; versäumte Arbeitszeit; Wiederaufnahme der Arbeit noch am selben Tag möglich?; entgangenes Einkommen, welche konkreten Tätigkeiten, die Einkommen gebracht hätten, wurden versäumt; aus welchen Gründen war ein Stellvertreter notwendig, etc.) einzuholen.
Sofern notwendig ist er zu belehren und zur Beibringung fehlender Unterlagen (Bestätigungen oä.) binnen angemessener Frist anzuhalten. Dies ist mit AV, welchen im besten Fall auch der Zeuge unterfertigt, oder in sonst geeigneter Weise (Formblatt, Protokoll oä.) festzuhalten.

Die **schriftliche** Bestimmung der Zeugengebühr erfolgt in Form eines **Bescheides**. Entscheidende Behörde beim Bezirksgericht ist der Vorsteher des Bezirksgerichtes, beim Landesgericht der Präsident des Landesgerichtes, bei der Staatsanwaltschaft der Leiter der Staatsanwaltschaft. Aus dem Bescheid muss die entscheidende Behörde klar hervorgehen (zB „Bezirksgericht Klagenfurt, Der Vorsteher“). Ein ermächtigter Bediensteter hat seiner Unterschrift den Beisatz „Für den Vorsteher des Bezirksgerichtes“ bzw. „Für den Präsidenten des Landesgerichtes“ bzw. „Für den Leiter der Staatsanwaltschaft“ voranzustellen.

Wird noch ein **Papierakt** geführt, sind Zeugengebührenbescheide und die zugehörigen Unterlagen **nicht** in den Grundverfahrensakt einzujournalisieren sondern in einem eigenen Umschlag in den Akt einzulegen.
Bei **digitaler Aktenführung** ist im Ordner „Gebühren“ ein **Gebührenteilakt** anzulegen und aussagekräftig zu bezeichnen (zB „Zeugengebühr Max Mustermann, HV 23.01.2024“). Darin sind die Geschäftsstücke unter Voranstellung einer Gebührenvorgangsnummer beginnend mit „1“ zu journalisieren und ebenfalls aussagekräftig zu bezeichnen (zB „G1-1 Antrag Zeugengebühr“; „G1-2 Aufforderung Nachweis Stellvertreterkosten“; …).
Auf Papier eingebrachte Anträge auf Zeugengebühren sind zunächst der sie bearbeitenden Stelle zu übergeben und erst nach Vermerk der Buchung durch den Rechnungsführer zu digitalisieren und zum digitalen Akt zu nehmen.

Zur **mündlichen** Bekanntgabe der Gebühr steht das Formblatt „Gebührenbestimmung und Zahlungsanweisung“ zur Verfügung:

718 C 2/19b - 10

GEBÜHRENBESTIMMUNG UND ZAHLUNGSANWEISUNG

Kursgericht als BG
Zeuge/Zeugin: Max Muster
Datum: 20. Mai 2025 **Beginn:** 9:00 Uhr **Ort:** Schulungsgericht

BESTÄTIGUNG FÜR DIE BESTIMMUNG DER GEBÜHREN

Die Anwesenheit des Gebührenempfängers war - nicht - erforderlich bis _____
Kostenvorschuss erliegt unter BE-Konto: _____ o ja o nein
Eine Begleitperson war erforderlich:
Für den Fall der Anreise von einem weiter entfernten als dem Ladungsort: o ja o nein
Die unmittelbare Vernehmung war erforderlich (§ 4 Abs 2 GebAG):

Unterschrift des Entscheidungsorgans

BESTIMMUNG DER GEBÜHREN NACH DEM GEBÜHRENANSPRUCHSGESETZ

Die Gebühren werden wie folgt bestimmt und dem Gebührenempfänger mündlich bekannt gegeben. Er wird über sein Recht, eine schriftliche Ausfertigung dieser Entscheidung zu verlangen, sowie über sein Beschwerderecht belehrt. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Entscheidung wird - nicht - verlangt.

1. Reisekosten			_____ EUR
2. Aufenthaltskosten			
a) Mehraufwand für Verpflegung			
Frühstück _____			_____ EUR
Mittagessen _____			_____ EUR
Abendessen _____			_____ EUR
b) Auslagen für unvermeidliche Nächtigung			_____ EUR
3. Entschädigung für Zeitversäumnis			
a) Pauschalentschädigung (§ 18 Abs 1 GebAG)	___ Stunden zu je	20,60 EUR	_____ EUR
b) Verdienst-/Einkommensentgang	___ Stunden zu je	_____ EUR	_____ EUR
c) Kosten für Stellvertreter/Hilfskraft	___ Stunden zu je	_____ EUR	_____ EUR
d) Entschädigung (§ 32 Z 2 ASGG; f. Laienrichter)	___ Stunden zu je	10,30 EUR	_____ EUR
Summe			_____ EUR
kaufmännisch gerundet gemäß § 20 Abs 3 GebAG			_____ EUR

ZAHLUNGSANWEISUNG

Der Rechnungsführer/die Buchhaltungsagentur wird angewiesen, den Betrag von
EUR _____ (in Worten: _____)
o aus Amtsgeldern
o aus BE-Konto _____
an: Max Muster, ,
o auszuzahlen.
o auf das Konto IBAN _____ BIC _____
anzuweisen.

Datum und Unterschrift
der Leiterin/des Leiters des Gerichts oder
der/des beauftragten Bediensteten

o obigen Betrag erhalten
o Anweisung auf obiges Konto begehrt

AV des Auszahlungsberechtigten:
Geschäftsabteilung verständigt

Datum und Unterschrift
des Empfangsberechtigten

Datum und Unterschrift
des Auszahlungsberechtigten

SKB 718 C**** 000002 2019b ZG* 001 000 00012 F7Z7 D1 *** L LD

Der Abschnitt **„Bestätigung für die Bestimmung der Gebühren“** ist vom Gericht (Vorsitzenden), das den Zeugen vernommen hat auszufüllen und zu unterschreiben. Das Gericht kann auch andere Bestätigungen auf diesem Blatt (etwa handschriftlich) hinzufügen (z.B. § 10 Z 3 GebAG betreffend der notwendigen Anreise des Zeugen mit dem Flugzeug). Bei Unklarheiten ist oft eine Rückfrage bei Gericht (beim Vorsitzenden) oder ein Blick in den Gerichtsakt (in das schriftliche Protokoll) hilfreich.

Der Abschnitt **„Bestimmung der Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz“** ist vom ermächtigten Bediensteten (Servicecenter, Kostenbeamter) unter Einbeziehung des Zeugen auszufüllen und ihm die Gebühr mündlich bekannt zu geben. Über sein Beschwerderecht und sein Recht, eine schriftliche Ausfertigung zu verlangen, ist er zu belehren. Ob eine schriftliche Ausfertigung verlangt wird, ist am Formular zu vermerken (s. obigen Vordruck: *„Eine schriftliche Ausfertigung dieser Entscheidung wird – nicht – verlangt“;* diesen Part entsprechend ausfüllen). Die vom Zeugen beigebrachten Unterlagen (Rechnungen, Belege) oder vom Kostenbeamten erstellte Ausdrucke (z.B. Ticketpreise öff. Verkehrsmittel bei Internetrecherche) sind dem Formular anzufügen. Selbiges gilt für andere Bescheinigungen und Bestätigungen zu den einzelnen Gebührenbestandteilen (z.B. die Bestätigung eines Stellvertreters, der für den selbständigen Zeugen für die Dauer dessen Abwesenheit die Arbeit übernommen hat, über den Erhalt seiner Vergütung).

Nach der mündlichen Verkündung ist – wenn der Auszahlung nichts im Wege steht – die **Zahlungsanweisung** genau auszufüllen.
Ist eine Barauszahlung nicht möglich oder verlangt der Zeuge die Überweisung auf sein Konto, ist die Bankverbindung des Zeugen anzuführen. Es ist anzukreuzen, ob die Anweisung aus Amtsgeldern oder aus welchem erliegenden Kostenvorschuss sie erfolgen soll. Die Zahlungsanweisung ist vom zuständigen Justizverwaltungsorgan (ermächtigten Bediensteten) zu unterfertigen.

Der letzte Abschnitt des Formblattes dient als Durchführungsnachweis der Auszahlung.
Hier muss der Anspruchsberechtige (Zeuge, Begleitperson) mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er entweder beim Kostenbeamten die Anweisung auf sein Konto begehrt oder beim Rechnungsführer (Auszahlungsberechtigen) die bestimmte Zeugengebühr erhalten hat. Wird die Überweisung begehrt, ist das vollständig ausgefüllte Gebührenbestimmungsblatt dem Auszahlungsberechtigten (Rechnungsführer – BHAG) mit den notwendigen Beilagen gemäß § 263 Geo zu übermitteln. Der Auszahlungsberechtigte (idR der Rechnungsführer) hat nach erfolgter Auszahlung/Überweisung die betreffende Geschäftsabteilung zu verständigen (Übermittlung zum Akt, in welchem die Zeugeneinvernahme durchgeführt wurde), dass die Auszahlung durchgeführt wurde und die Buchungsnummer anzuführen.

2. Gebühren der Geschworenen, Schöffen und Laienrichter

Der Umfang des Gebührenanspruchs dieser Personen ist grundsätzlich gleich demjenigen der Zeugen. Er umfasst daher zumeist die die **Reise- und Aufenthaltskosten** sowie die **Entschädigung für Zeitversäumnis**. An die Stelle der Begriffe „Vernehmung des Zeugen“ oder „Beweisaufnahme“ tritt hinsichtlich der Gebühren der Geschworenen und Schöffen der Begriff „Teilnahme an der Hauptverhandlung oder Sitzung“.

Bei der Entschädigung für Zeitversäumnis **erhöht** sich der **Pauschalbetrag** von 20,60 Euro **um die Hälfte** (also um 10,30 Euro) auf **30,90 Euro**. Geschworene und Schöffen müssen bei Geltendmachung einer Entschädigung für Zeitversäumnis das Vorliegen eines Vermögensnachteils nachweisen. Für Laienrichter gilt dies nur für den Grundbetrag (20,60 Euro). Den zusätzlich gebührenden Hälftebetrag von 10,30 Euro erhalten Laienrichter aufgrund der Bestimmung des § 32 Z 2 ASGG unabhängig davon, ob ein konkreter Vermögensnachteil vorliegt oder nicht.
Geschworene und Schöffen, die Arbeitnehmer sind, haben auch Anspruch auf den vollen Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag für die Zeit, in der ihnen Lohn oder Gehalt wegen ihrer Tätigkeit bei Gericht entgeht. Jedoch haben sie diese Beträge dem Arbeitgeber abzuführen. Laienrichtern sind die auf die Verhinderungszeit entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung hingegen nicht zu ersetzen.

Die Sonderregelung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Reisegebührenvorschriften für im öffentlichen Dienst stehende Personen gilt nicht für Geschworene, Schöffen und Laienrichter. Sie erhalten ihre Reisekosten immer nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Andere für Zeugen geltende Bestimmungen, wie jene über Begleitpersonen, die Anreise und Verhandlungsteilnahme ohne vorherige Ladung oder die Anreise von einem weiter entfernten Ort sind (von besonderen Fallkonstellationen abgesehen) ebenfalls nicht anwendbar.

Kommen Geschworene oder Schöffen ihren Pflichten nicht nach, haben sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.
Für die Geltendmachung (14-tägige Ausschlussfrist) und Bestimmung der Gebühr gelten die hinsichtlich Zeugen anzuwendenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes.
Im Strafverfahren sind der Revisor oder die Parteien des Strafverfahrens dem Verfahren zur Bestimmung der Gebühren der Geschworenen und Schöffen nicht beizuziehen.
Dies gilt auch für die Gebühren der Laienrichter in Arbeitsrechtssachen (da keine Ersatzpflicht der Parteien besteht, § 58 Abs. 2 ASGG).

In Sozialrechtssachen ist der Revisor hinsichtlich der Gebühren der Laienrichter nicht beizuziehen, da die Träger der Sozialversicherung sämtliche Gebühren ohne Rücksicht auf den Verfahrensausgang tragen (mittels Leistung eines jährlichen Pauschalbetrags). Übersteigt die Gebühr eines Laienrichters den Betrag von 200 Euro, ist aber dem Träger der Sozialversicherung eine schriftliche Ausfertigung des entsprechenden Bescheids zuzustellen.

Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Bestimmung der Gebühr kann im Strafverfahren nur der Geschworene oder der Schöffe erheben. In Arbeitsrechtssachen und Sozialrechtssachen ist der Laienrichter beschwerdelegitimiert; übersteigt die Gebühr eines Laienrichters in einer Sozialrechtssache den Betrag von 200 Euro, kann gegen den diesbezüglichen Bescheid auch der Träger der Sozialversicherung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.